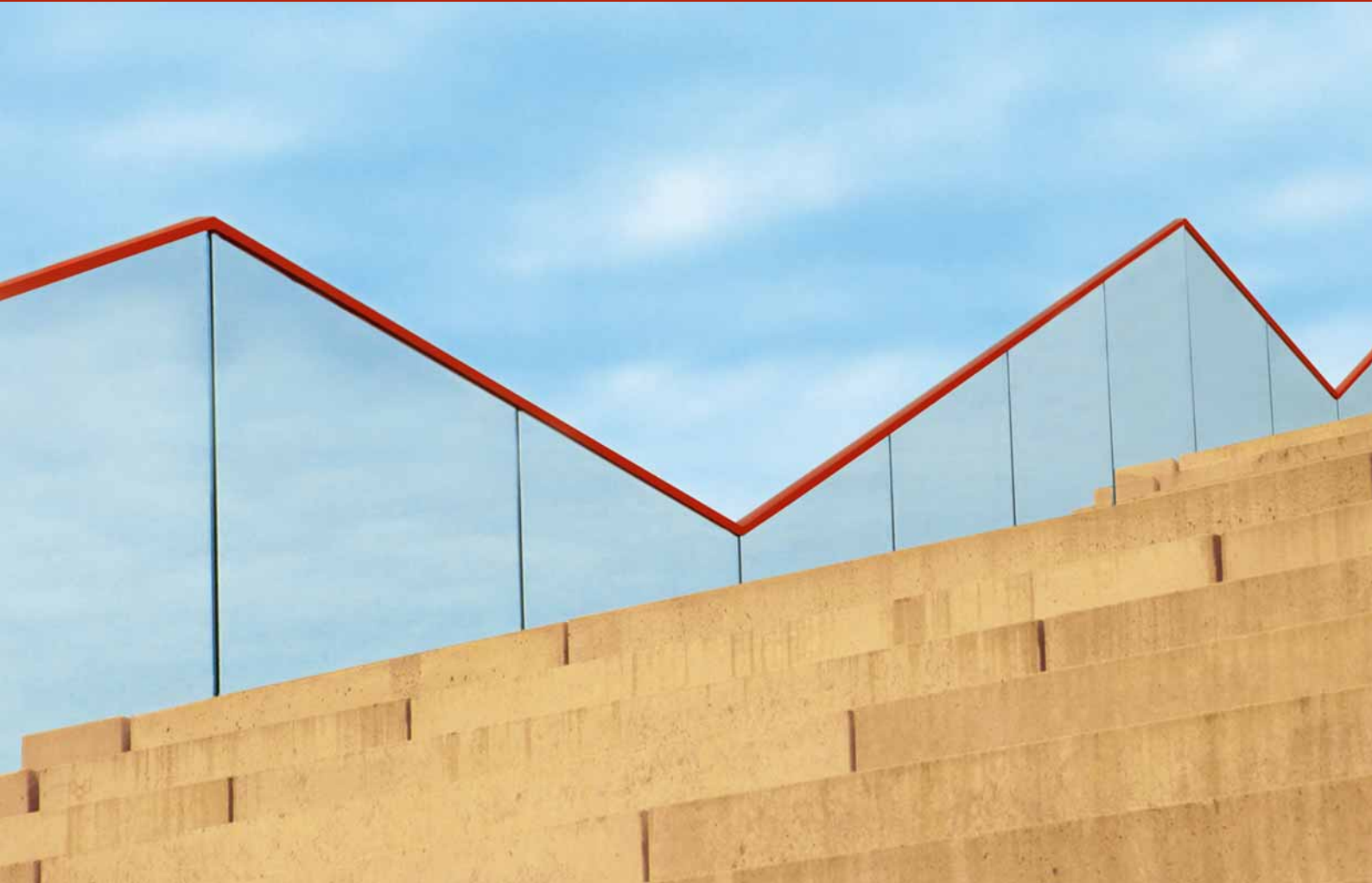


Oktober 2009

Generali Multinational Pension Solutions SICAV

Prospekt



GENERALI
Investments

Generali Multinational Pension Solutions SICAV
Société d'investissement à capital variable
Luxembourg

Prospekt

datiert vom Oktober 2009

Inhalt

Einführung	6
1. Organisation der Gesellschaft	7
2. Rechtsform und Aufbau der Gesellschaft	9
3. Teilfonds	9
4. Geschäftsführung und Verwaltung	9
5. Anlageziele und Anlagepolitik	10
6. Risiken	10
7. Form der Anteile	12
8. Ausgabe von Anteilen	12
9. Anteilklassen	12
10. Zeichnung von Anteilen	12
11. Rücknahme von Anteilen	14
12. Umtausch von Anteilen	14
13. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtausches	15
14. Late Trading und Market Timing	15
15. Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen in einem Umfang von 10 Prozent oder mehr des Nettovermögens eines Teilfonds	15
16. Gebühren	16
17. Nettoinventarwert	17
18. Pooling	19
19. Besteuerung – Anwendbares Recht	20
20. Hauptversammlungen und Berichte	21
21. Liquidation – Schließung und Verschmelzung von Teilfonds	21
22. Öffentlich zugängliche Informationen	22
23. Ausschüttungspolitik	23
24. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	23
Anhang A – Anlagebefugnisse und -beschränkungen	24
Anhang B – Finanztechniken und Instrumente	27
Anhang C – Angaben zu den einzelnen Teilfonds	28

GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV

Société d'investissement à capital variable

Eingetragener Sitz:
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
eingetragen im Gesellschaftsregister Luxemburg
unter der Nr. B 141 004

EINFÜHRUNG

GENERALI Multinational Pension Solutions SICAV (im Folgenden die „**Gesellschaft**“ oder die „**SICAV**“) ist eine Anlagegesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg die Voraussetzungen als „société d'investissement à capital variable“ mit mehreren Teilfonds erfüllt. Sie strebt die Anlage in ein breit gefächertes Spektrum übertragbarer Wertpapiere und/oder in andere gesetzlich zulässige liquide Finanzanlagen in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds an.

Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere („**OGAW**“) gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG („**OGAW-Richtlinie**“) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA-Gesetz**“) vom 20. Dezember 2002 im Großherzogtum Luxemburg registriert. Die Registrierung setzt jedoch in keinem Fall eine positive Bewertung des Inhalts des aktuellen Prospektes (der „**Prospekt**“) oder der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile seitens der Luxemburger Aufsichtsbehörde voraus. Anders lautende Behauptungen sind unzulässig und ungesetzlich.

Dieser Prospekt ist kein Angebot und keine Aufforderung in Hoheitsgebieten, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich wäre oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, hierzu nicht berechtigt ist. Der Vertrieb dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Daher müssen sich Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind und die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen des jeweiligen Hoheitsgebietes informieren und diese befolgen. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über mögliche steuerliche Auswirkungen, gesetzliche Erfordernisse und mögliche Devisenbeschränkungen in Verbindung mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz, dem Umtausch oder der Veräußerung von Anteilen informieren, welche unter Umständen in dem Land gelten, dessen Staatsangehörigkeit sie innehaben oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz unterhalten.

Jegliche Informationen, welche nicht in diesem Prospekt genannt werden, sollten als unzulässig angesehen werden. Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, gelten im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospektes als zutreffend. Dieser Prospekt kann jeweils auf den neuesten Stand gebracht werden, um wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Potenzielle Anleger sollten sich daher bei der Gesellschaft nach einem etwaigen Prospekt jüngeren Datums erkundigen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Er hat mit angemessener Sorgfalt sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospektes alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen im Wesentlichen richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die entsprechende Verantwortung.

Zeichnungsanträge für Anteile können nur auf Basis des geltenden Prospektes angenommen werden. Die Gesellschaft wird einen Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“) veröffentlichen, der die geprüften Finanzberichte enthält. Ebenso wird sie Halbjahresberichte (die „**Halbjahresberichte**“) veröffentlichen. Bei Veröffentlichung einer der beiden vorstehend genannten Berichte ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Prospekt nur in Verbindung mit einem solchen Jahres- oder Halbjahresbericht gültig.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse oder einer anderen Wertpapierbörse zu beantragen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „EURO“, „EUR“ oder „Euro“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben.

WICHTIGE INFORMATION

Sollten Ihrerseits im Hinblick auf den Inhalt dieses Prospektes Unklarheiten bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater kontaktieren. Niemand ist befugt, andere Informationen zu verbreiten als diejenigen, die in diesem Prospekt oder einem der Dokumente enthalten sind, auf welche dieser Prospekt Bezug nimmt und welche am eingetragenen Sitz zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt werden.

1. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

VERWALTUNGSRAT

VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATES

Gian Luigi Costanzo
Vorsitzender des Management Board
BG SGR S.p.A.
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest – Italien
Vorsitzender des Verwaltungsrates

WEITERE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES

Amerigo Borrini
Chief Financial Officer
Assicurazioni Generali S.p.A.
Piazza Duca degli Abruzzi
I-34132 Triest – Italien

Claudio Cominelli
Assicurazioni Generali S.p.A.
Via Marocchessa, 14
I-31021 Mogliano Veneto (TV) – Italien

Eric Le Gentil
Generali Investments France
7, Boulevard Haussmann
F-75309 Paris Cedex 09 – Frankreich

Elio Moccia
Chairman der Generali Employee Benefits
Avenue Louise 149
B-1050 Brüssel – Belgien

Laszlo Hrabovszki
AMB Generali Pensionskasse AG
Ronheider Weg 72c
D-52066 Aachen – Deutschland

Eugenio Romano
Mitarbeiter bei Generali Fund Management S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Generali Fund Management S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Gianluigi Costanzo
Vorsitzender des Management Board
BG SGR S.p.A.
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest – Italien
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Eric Le Gentil
General Manager
Generali France Assurances
7, Boulevard Haussmann
F-75009 Paris – Frankreich

Philippe Setbon
General Manager
Generali Investments France
7, Boulevard Haussmann
F-75009 Paris – Frankreich

Giorgio Angelo Girelli
Chief Executive Officer
BANCA GENERALI S.p.A.
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest – Italien

Mario Andrea Beccaria
General Manager
BG SGR S.p.A.
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest – Italien

Heinz Gawlak
Chief Executive Officer
Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Unter Sachsenhausen 27
D-50667 Köln – Deutschland

Luca Passoni
Chief Executive Officer
Generali Investments Italy S.p.A.
Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest – Italien

Volker Seidel
Geschäftsführer
Generali Lebensversicherung AG
Besenbinderhof 43
D-20097 Hamburg – Deutschland

Alex Schmitt
Rechtsanwalt
Bonn Schmitt Steichen
22-24 rives de Clausen
L-2165 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Ernst & Young
7, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach – Großherzogtum Luxemburg

VERANTWORTLICHE MANAGER FÜR DAS TAGESGESCHÄFT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Marylène Alix
General Manager
Generali Fund Management S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

Marco D'Orazio
Manager
Generali Fund Management S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

GENERALI Investments Italy S.p.A.
Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest – Italien

Generali Investments France
7, Boulevard Haussmann
F-75009 Paris – Frankreich

DEPOTBANK, ZAHLSTELLE UND DOMIZILIARSTELLE

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER- UND
TRANSFERSTELLE

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young
7, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach – Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Bonn Schmitt Steichen
22–24, rives de Clausen
L-2165 Luxemburg – Großherzogtum Luxemburg

2. RECHTSFORM UND AUFBAU DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 12. August 2008 nach Luxemburger Recht als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gegründet. Das Gesellschaftskapital muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Gründung der Gesellschaft 1.250.000,- Euro erreichen; dieser Betrag darf danach nicht unterschritten werden.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts („District Court“) in Luxemburg (das „**Gesellschaftsregister**“) hinterlegt und am 5. September 2008 im Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (der „**Mémorial**“) veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 141 004 eingetragen.

Vorbehaltlich der Einhaltung der nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestanwesenheits- und Beschlussfähigkeitserfordernisse kann die Satzung der Gesellschaft jeweils durch eine Versammlung der Anteilhaber geändert werden. Eine Änderung der Satzung muss im Mémorial, einer Luxemburger Tageszeitung und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht werden, die für die Länder vorgegeben sind, in denen die Anteile der Gesellschaft jeweils veräußert werden. Wenn es sich bei allen Anteilhabern um Inhaber von Namensanteilen handelt, kann die Mitteilung einer solchen Änderung – an Stelle einer Veröffentlichung – auch per Post an diese Anteilhaber erfolgen. Nachdem die Hauptversammlung der Anteilhaber den Satzungsänderungen zugestimmt hat, sind diese für alle Anteilhaber rechtlich bindend.

Änderungen, die die Rechte der Anteilhaber einer Anteilklasse gegenüber den Anteilhabern einer anderen Anteilklasse betreffen, unterliegen für jede Anteilklasse den genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen. Die Gesellschaft gilt als eine ungeteilte juristische Person. Jedoch sind die Ansprüche von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die durch die Errichtung, die Geschäftstätigkeit oder die Auflösung eines Teilfonds entstehenden Ansprüche auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Das Vermögen eines Teilfonds wird ausschließlich für die Ansprüche der Anteilhaber in Bezug auf diesen Teilfonds sowie für die Gläubiger, denen Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, der Geschäftstätigkeit oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind, in Anspruch genommen. In den Beziehungen zwischen den Anteilhabern der Gesellschaft wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit betrachtet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagezielen zu errichten. Ist dies der Fall, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds einen eigenen Pool von Vermögenswerten unterhalten.

3. TEILFONDS

Dies ist ein Angebot, Anteile (die „**Anteile**“) zu zeichnen, die von der Gesellschaft als nennwertlose Anteile ausgegeben wurden. Jeder Anteil ist an einen Teilfonds der Gesellschaft (die „**Teilfonds**“) gebunden. Nähere Informationen über die einzelnen Teilfonds sind in Anhang C enthalten.

Wie von dem Verwaltungsrat bestimmt und in Anhang C beschrieben, kann jeder Teilfonds der Gesellschaft verschiedene Anteilklassen (die „**Klassen**“) ausgeben. Weitere Informationen bezüglich der mit den verschiedenen Anteilen und Anteilklassen verbundenen Rechte sind im Abschnitt 7 „Form der Anteile“ und Abschnitt 9 „Anteilklassen“ ausgeführt.

Am Erstzeichnungstag (der „**Erstzeichnungstag**“) oder während des Erstausgabezeitraums (der „**Erstausgabezeitraum**“) werden die Anteile an jedem Teilfonds zu einem Erstausgabepreis (der „**Erstausgabepreis**“) angeboten, der für jeden Teilfonds in Anhang C beschrieben ist. Für den Erstausgabepreis gelten die im Abschnitt 16 „Gebühren“ im Einzelnen beschriebenen Gebühren. Wie für die einzelnen Teilfonds in Anhang C beschrieben, entspricht die Basiswährung (die „**Basiswährung**“) der Teilfonds der Wäh-

rung, auf welche der Nettoinventarwert der Teilfonds lautet. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Verwaltungsrat noch nicht beschlossen, bestimmte Teilfonds zu öffnen. Folglich können momentan keine Anteile dieser Teilfonds gezeichnet werden. Sollte der Verwaltungsrat die Öffnung eines solchen Teilfonds beschließen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Als Erstzeichnungstag für Anteile eines Teilfonds bzw. als erster Tag des Erstzeichnungszeitraums gilt das Auflegungsdatum, das für jeden Teilfonds in Anhang C angegeben ist (das „**Auflegungsdatum**“). Werden an diesem Auflegungsdatum keine Zeichnungsanträge angenommen, gilt der darauf folgende Bewertungstag, an dem die ersten Zeichnungsanträge für Anteile des jeweiligen Teilfonds zum Erstzeichnungspreis angenommen werden, als Auflegungsdatum.

4. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung, Kontrolle, Verwaltung und Bestimmung der allgemeinen Anlageziele und der allgemeinen Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich. Es gibt keine Dienstverträge zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Gesellschaft und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen. Dennoch sind die Verwaltungsratsmitglieder zum Erhalt einer Vergütung in marktüblicher Höhe berechtigt.

4.2 Die Verwaltungsgesellschaft

Generali Fund Management S.A., eine als société anonyme errichtete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) wurde, als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft nach den Bestimmungen des OGA-Gesetzes bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft geht aus der am 9. September 2009 im Rahmen einer Fusion erfolgten Eingliederung von Generali Investments Luxembourg S.A. in BG Investment Luxembourg S.A. (umbenannt in Generali Fund Management S.A.) hervor. Die Verwaltungsgesellschaft ging aus der Verschmelzung durch Aufnahme von Generali Investments Luxembourg S.A. durch BG Investment Luxembourg S.A. – umfirmierend in Generali Fund Management S.A. – am 9. September 2009 hervor. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. November 2007 auf unbestimmte Zeit nach Luxemburger Recht durch notarielle Urkunde errichtet, deren Veröffentlichung am 7. Januar 2008 im Mémorial erfolgte. Die notarielle Urkunde wurde beim Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts in Luxemburg unter R.C.S. Luxemburg B 134.555 hinterlegt.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch notarielle Urkunde vom 9. September 2009 geändert; diese Änderungen wurden am 1. Oktober 2009 im Mémorial veröffentlicht.

Am 9. September 2009 belief sich ihr Aktienkapital auf 3.921.900,- Euro. Die Aktionäre der Verwaltungsgesellschaft sind Mitglieder der Generali Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für andere Investmentfonds als Verwaltungsgesellschaft tätig. Der Name dieser anderen Fonds wird in den Finanzberichten der Gesellschaft veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig. Die Namen dieser Investmentfonds werden in den Finanzberichten der Gesellschaft offengelegt.

Gemäß Vereinbarungen vom 1. September 2008 (jeweils in der ggf. nach diesem Datum geänderten Fassung) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft ist die Verwaltungsgesellschaft als designierte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt worden. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft umfassen die folgenden Tätigkeiten:

- Portfoliomanagement der Teilfonds;
- Zentralverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts (der „**Nettoinventarwert**“), Abwicklung der Eintragung, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der allgemeinen Verwaltung der Gesellschaft;
- allgemeine Koordination, Vertrieb der Anteile der Gesellschaft und Marketing-Dienstleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und einer auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach anwendbarem Recht ist die Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ermächtigt, ihre Aufgaben und Befugnisse insgesamt oder teilweise unter ihrer Kontrolle und Verantwortung an eine von ihr als geeignet angesehene natürliche oder juristische Person zu delegieren. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend geändert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Aufgaben der Portfolioverwaltung, der Zentralverwaltung, zu denen die Aufgaben der Register- und Transferstelle gehören, wie nachstehend in den Abschnitten 4.3 und 4.5 beschrieben, delegiert worden.

4.3 Die Anlageverwalter

Bei der Festlegung der Anlagepolitik und der Führung der Geschäfte jedes Teilfonds der Gesellschaft wird die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageverwaltern (der „**Anlageverwalter**“) unterstützt.

Jeder Teilfonds kann von einem oder mehreren der Anlageverwalter verwaltet werden, wie in Anhang C im Einzelnen angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat an die Anlageverwalter mit Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag vom 5. September 2008 (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) das Recht delegiert, vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, nach eigenem Ermessen täglich Wertpapiere als Beauftragte der Gesellschaft zu erwerben und zu veräußern sowie die sonstige Verwaltung der Portfolios der Teilfonds für Rechnung und im Namen der Gesellschaft zu übernehmen.

Die Anlageverwalter dürfen unter den in Artikel 85 des OGA-Gesetzes aufgeführten Bedingungen die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben an eine regulierte Anlage-/Vermögensverwaltungsgesellschaft der Generali Gruppe oder, mit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, an einen Dritten delegieren. Werden Aufgaben an Dritte delegiert, muss der Prospekt entsprechend aktualisiert werden.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

4.4 Die Depotbank, die Zahlstelle und die Domiziliarstelle

Gemäß einem am 1. September 2008 unterzeichneten unbefristeten Vertrag ist CACEIS Bank Luxembourg als Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft sowie als Zahlstelle und Domiziliarstelle der Gesellschaft bestellt worden (die „**Depotbank**“).

CACEIS Bank Luxembourg ist eine Bank, die als société anonyme nach Luxemburger Recht eingetragen wurde und deren eingetragener Sitz sich in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, befindet. Ihr eingezahltes Kapital belief sich am 31. Dezember 2007 auf 54.000.000,- Euro.

Die Depotbank wurde mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut und wird ihre Pflichten und Aufgaben gemäß dem OGA-Gesetz erfüllen. In Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis kann sie auf ihre Verantwortung einen Teil oder alle Vermögenswerte, die sie verwahrt, anderen Bankinstituten oder Finanzmittlern anvertrauen.

Die Depotbank wird sicherstellen, dass a) der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch und die Entwertung der Anteile durch oder für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft vorgenommen werden; b) das Entgelt bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen an sie überwiesen wird; und c) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

CACEIS Bank Luxembourg ist in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle für die Zahlung von Ausschüttungen (soweit Ausschüttungen erklärt werden) an die Anteilinhaber zuständig und erbringt in ihrer Eigenschaft als Domiziliarstelle administrative Dienste und Dienste eines Secretary für die Gesellschaft.

4.5 Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Zentralverwaltung und den Aufgaben als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auf CACEIS Bank Luxembourg übertragen (die „**Zentralverwaltung**“).

In ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltung ist CACEIS Bank Luxembourg für die Abwicklung der Eintragung, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich. CACEIS Bank Luxembourg hat ihre Aufgaben an FASTNET LUXEMBOURG delegiert, die unter der Verantwortung der CACEIS Bank Luxembourg S.A. effektiv die Aufgaben der Zentralverwaltung wahrnehmen wird.

5. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht in der Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlage in ein Spektrum breit gestreuter übertragbarer Wertpapiere und/oder in andere gesetzlich zulässige liquide Finanzanlagen, und zwar über die Errichtung verschiedener professionell verwalteter Teilfonds.

Die einzelnen Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den Anlagebefugnissen und -beschränkungen (die „**Anlagebefugnisse und -beschränkungen**“), die in Anhang A beschrieben sind, verwaltet und die Teilfonds können in Übereinstimmung mit den in Anhang A enthaltenen Beschränkungen Finanzderivate sowie die Finanztechniken und Instrumente (die „**Finanztechniken und Instrumente**“) einsetzen, die in Anhang B beschrieben sind.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in Anhang C beschrieben.

6. RISIKEN

6.1 Risikomanagement

Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil eines Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen; sie verwendet ferner ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten erlaubt. Die Gesellschaft hat zudem der Aufsichtsbehörde regelmäßig und im Einklang mit den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Verfahren die Arten der Derivate, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die betragsmäßige Grenzen sowie die verwendeten Methoden zur Schätzung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

6.2 Risikofaktoren

6.2.1 Allgemeines

Trotz der Möglichkeit, Optionen, Futures und Swap-Kontrakte einzusetzen und Devisentermingeschäfte abzuschließen, die darauf ausgerichtet sind, Wechselkursrisiken abzusichern, unterliegen alle Teilfonds Markt- oder Währungsschwankungen und den Risiken, denen alle Anlagen

ausgesetzt sind. Aus diesem Grunde kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder dass es zu einem Kapitalzuwachs kommt.

6.2.2 Wechselkurse

Die Basiswährung eines Teilfonds entspricht nicht notwendigerweise der Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Anlagen werden in der Währung getätigt, die nach Ansicht des Anlageverwalters für die Performance der Teilfonds am vorteilhaftesten sind.

Schwankungen bei Devisenwechsellkursen haben einen Einfluss auf den Wert der Anteile der Teilfonds, die in Aktien- und Rentenwerte bzw. Schuldtitel anlegen.

Anteilinhaber, die in Teilfonds in einer anderen Währung als deren Basiswährung anlegen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Wechselkursschwankungen dazu führen können, dass sich der Wert ihrer Anlage verringert oder steigert.

6.2.3 Zinssätze

Generell wird sich der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die die Teilfonds halten, gegenläufig zu Zinsänderungen verändern. Dies kann die Anteilpreise entsprechend beeinflussen.

6.2.4 Aktienwerte

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktienwerte anlegt, wird von Schwankungen auf den Aktienmärkten und Wertschwankungen der einzelnen Portfoliowertpapiere beeinflusst. Zeitweise kann es zu Schwankungen an den Aktienmärkten und des Wertes einzelner Wertpapiere kommen und Kurse können sich innerhalb kürzester Zeiträume wesentlich ändern. Die Aktienwerte kleinerer Unternehmen sind für diese Schwankungen anfälliger als die Aktienwerte größerer Unternehmen. Dieses Risiko hat Einfluss auf den Wert dieser Teilfonds, der schwanken wird, sobald der Wert der zugrunde liegenden Aktienwerte schwankt.

6.2.5 Anlage in andere OGA und/oder OGAW

Der Wert der Anlage eines OGA, in den die Gesellschaft anlegt, kann von Schwankungen der Währung des Landes, in dem die Anlagen des OGA getätigt werden, devisenrechtlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden landesspezifischen Steuergesetzen, einschließlich der Quellensteuergesetze, Regierungswechseln oder Änderungen in der jeweiligen Geld- und Wirtschaftspolitik des jeweiligen Landes beeinflusst werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil wesentlich von der Entwicklung des Nettoinventarwertes des betreffenden OGA abhängt.

6.2.6 Doppelte Gebühren

Bei jeder Anlage in andere OGA und/oder OGAW durch die Gesellschaft fallen doppelte Verwaltungsgebühren sowie der doppelte Betrag für sonstige mit der Verwaltung verbundene betriebliche Aufwendungen an. Der Höchstbetrag für Verwaltungsgebühren, der sowohl der Gesellschaft als auch dem OGA und/oder OGAW, in welche die Gesellschaft anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

6.2.7 Schwellenmärkte

Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass Anlagen an Schwellenmärkten zusätzlich zu den Risiken, die mit anderen Anlagen verbunden sind, weitere Risiken beinhalten. Potenzielle Anleger sollten insbesondere bedenken, dass eine Anlage an einem Schwellenmarkt höhere Risiken mit sich bringt als eine Anlage an den Märkten der Industrieländer. An Schwellenmärkten kann für Anleger ein geringerer Rechtsschutz bestehen; in einigen Ländern kann ausländischer Besitz zum Gegenstand besonderer Kontrollen werden. Andere Länder wiederum können Rechnungslegungs- und Buchprüfungsstandards anwenden, die mit international anerkannten Standards in dieser Hinsicht nicht notwendigerweise vereinbar sind.

6.2.8 Optionen, Futures und Swaps

Die einzelnen Teilfonds können in Optionen, Futures und Swap-Kontrakte anlegen und Devisentermingeschäfte abschließen. Die Fähigkeit zum Einsatz solcher Strategien kann durch Marktbedingungen und aufsichtsrechtliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es ist daher nicht sichergestellt, dass die Ziele, die durch den Einsatz dieser Strategien erreicht werden sollen, tatsächlich erreicht werden. Die Teilnahme an Options- oder Futures-Märkten, an Swap-Kontrakten und Devisentermingeschäften beinhaltet Anlagerisiken und Transaktionskosten, die den Teilfonds nicht entstanden wären, wenn sie sich dieser Strategien nicht bedient hätten. Für den Fall, dass sich die Voraussetzungen des Anlageverwalters der Teilfonds hinsichtlich der Entwicklung der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte als unzutreffend erweisen, könnten nachteilige Konsequenzen den Teilfonds in eine Lage versetzen, die schlechter ist als sie gewesen wäre, wenn diese Strategien nicht eingesetzt worden wären.

Die Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Futures, Optionen auf Futures sowie von Devisen- und Swap-Kontrakten einhergehen, umfassen auch (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, Schwankungen der Zinssätze und Wertpapierkurse sowie Bewegungen an den Devisenmärkten zutreffend vorherzusagen, (b) die nicht perfekte Korrelation zwischen den Preisen von Optionen, Futures und Optionen auf Futures mit Kursbewegungen bei den abgesicherten Wertpapieren oder Devisen, (c) die Tatsache, dass sich die zum Einsatz dieser Strategien benötigten Fähigkeiten von denen zur Auswahl des Wertpapierbestandes unterscheiden, (d) das etwaige Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Finanzinstrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und (e) die etwaige Unfähigkeit eines Teilfonds, Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, der hierfür geeignet erscheint, bzw. die etwaige Notwendigkeit, Wertpapiere aus dem Portfolio zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu veräußern.

Beim Abschluss von Swap-Kontrakten geht der Teilfonds ein potenzielles Kontrahentenrisiko ein. So kann das Vermögen des Teilfonds im Falle der Insolvenz oder des Ausfalls der Gegenpartei des Swap-Kontrakts in Mitleidenschaft gezogen werden.

6.2.9 Optionsscheine

Im Hinblick auf Anlagen in Optionsscheine sollte sich der Anleger darüber im Klaren sein, dass die mit diesen Anlagen verbundene Hebelwirkung („Gearing“) und die Volatilität der Preise für Optionsscheine das Risiko bei solchen Anlagen im Vergleich zu dem mit Anlagen in Aktienwerte verbundenen Risiko erhöhen.

Für weitere Informationen vgl. Anhang A des Prospekts mit dem Titel „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ sowie Anhang B des Prospekts mit dem Titel „Finanztechniken und Instrumente“.

6.2.10 Konzentrationsrisiko

Legt ein Teilfonds schwerpunktmäßig in bestimmte Märkte oder Anlagearten an, so führt diese Konzentration per definitionem dazu, dass nicht dasselbe Maß an Risikostreuung über unterschiedliche Märkte erreicht werden kann, wie dies mit weniger konzentrierten Anlagen möglich gewesen wäre. Folglich ist ein Teilfonds besonders von der Entwicklung dieser Anlagen sowie einzelner oder damit verbundener Märkte und der an diesen Märkten teilnehmenden Gesellschaften abhängig.

6.2.11 Liquiditätsrisiko

Insbesondere der Kauf oder Verkauf von illiquiden Wertpapieren (d.h. Wertpapiere, die sich nicht ohne Weiteres veräußern lassen) kann, auch in relativ geringem Umfang, zu beträchtlichen Preisänderungen führen. Ist ein Wertpapier nicht liquide, besteht das Risiko, dass es nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag vom Kaufpreis verkauft werden kann. Die fehlende Liquidität eines Wertpapiers kann auch zu einem beträchtlichen Anstieg seines Kaufpreises führen.

6.2.12 Kredit- (oder Ausfall-) Risiko

Bei dem Kredit- (oder Ausfall-) Risiko handelt es sich um das Risiko, dass ein Emittent oder Garantgeber eines Wertpapiers oder ein Kontrahent einer Transaktion seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sich dessen Bonität verschlechtert. Allgemein steigt das Risiko eines Ausfalls mit sinkendem Kreditrating des Wertpapiers, Emittenten, Garantgebers oder Kontrahenten. Zudem kann eine Herabsetzung in der Bewertung der Kreditqualität eines Wertpapiers oder der Bonität seines Emittenten zu einem Wertverlust des Wertpapiers führen.

7. FORM DER ANTEILE

Sämtliche Anteile werden in Form von Namensanteilen ohne Anteilzertifikate (das Anteilregister gilt als schlüssiger Beweis über das Eigentum) ausgegeben.

Die Anteile können als Namensanteile ausgegeben werden, die durch eine Globalurkunde in einem Abwicklungssystem verbrieft werden. In diesem Fall wird das Eigentum der Anteilinhaber an den Anteilen durch buchmäßige Eintragung in den Konten des Abwicklungssystems direkt oder indirekt verzeichnet.

Die Gesellschaft betrachtet den eingetragenen Eigentümer der Anteile als deren endgültigen und wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Anteile sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht auf eine Nicht-Berechtigte Person oder eine US-Person, wie in Abschnitt 10.1 „Zeichnungsverfahren“ definiert, übertragen werden dürfen) und dürfen jederzeit in Anteile eines anderen Teilfonds derselben Anteilklasse umgetauscht werden. Darüber hinaus dürfen die Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb derselben Klasse umgetauscht werden. Bei jedem Umtausch von Anteilen kann eine Umtauschgebühr, wie in Abschnitt 16 „Gebühren“ beschrieben, erhoben werden. Mit der Ausgabe können Anteile gleichberechtigt an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds teilhaben, die der jeweiligen Anteilklasse, in der die Anteile ausgegeben wurden, zugerechnet werden. Dies gilt auch für die Liquidationserlöse dieses Teilfonds.

Anteile sind nicht mit Vorzugsrechten oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Jeder Anteil, gleich welcher Anteilklasse er angehört oder wie hoch sein Nettoinventarwert ist, ist zu jeweils einer Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber berechtigt. Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmberechtigt, werden jedoch an den Liquidationserlösen beteiligt. Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen zur Zeichnung vollständig eingezahlt werden. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage angemessener rechtlicher Urkunden und Dokumente zu verlangen, um die Rechte aller eventuellen Rechtsnachfolger in Bezug auf die Anteile zu überprüfen.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

Soweit keine anders lautenden Weisungen erteilt wurden, werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse in der Basiswährung ausgegeben. Bruchteile von Anteilen von bis zu drei Dezimalstellen werden ausgegeben, wobei die Gesellschaft zum Erhalt der Rundungsbeträge berechtigt ist.

Die Gesellschaft wird keine Anteile einer Anteilklasse für die Dauer eines Zeitraumes ausgeben, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt ist, wie dies unter „Vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil“ in Abschnitt 17.2 beschrieben ist.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass für einen bestimmten Teilfonds nach dem Erstausgabezeitraum oder dem Auflegungsdatum, wie in Anhang C für den betreffenden Teilfonds beschrieben, keine weiteren Anteile ausgegeben werden.

9. ANTEILKLASSEN

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen, die der Verwaltungsrat bestimmt, ausgeben. Diese können unter anderem eine unterschiedliche Gebührenstruktur und Ausschüttungspolitik aufweisen. Diese Anteilklassen werden in thesaurierende und ausschüttende Kategorien (die „Kategorien“) unterteilt.

Bestimmte Anteilklassen sind für Privatanleger erhältlich, während andere Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, und zwar jeweils im Sinne der Auslegung dieser Begriffe durch die Aufsichtsbehörde und die jeweils anwendbaren Gesetze und Richtlinien in Luxemburg.

Die Anteilklassen sowie die Kategorien für jeden Teilfonds werden in Anhang C angegeben.

Die Beträge, die in den verschiedenen Anteilklassen angelegt sind, werden wiederum in einem gemeinsamen zugrunde liegenden Anlageportfolio angelegt. Der Verwaltungsrat kann weitere Anteilklassen mit verschiedenen Charakteristika bilden. In einem solchen Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

10. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

10.1 Zeichnungsverfahren

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine einmalige Zahlung, wie unter der Überschrift „Einmalige Zahlung“ beschrieben, erfolgen oder die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den durch das Luxemburger Recht vorgegebenen Bedingungen, insbesondere die Pflicht, einen Bewertungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft einzuholen, Anteile als Gegenleistung für Sachanlagen von Wertpapieren ausgeben.

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Anteilen an der Gesellschaft durch eine Person, Firma, Personen- oder Kapitalgesellschaft einschränken oder ausschließen, wenn sich nach alleiniger Meinung der Gesellschaft ein solches Eigentum nachteilig auf die Interessen der bestehenden Anteilinhaber oder der Gesellschaft auswirken oder zu einem Verstoß gegen Rechte und Vorschriften führen würde, unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte und Vorschriften handelt, die in Luxemburg oder in einem anderen Land Anwendung finden. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft dadurch steuerliche Nachteile erfahren würde oder Bußgelder oder sonstige Strafen zahlen müsste, die ansonsten nicht angefallen wären. Solche Personen, Firmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („Nicht-Berechtigte Personen“). Da die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert worden ist, dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitztümern oder in Gebieten, in denen sie Hoheitsrechte ausüben, oder Personen, die US-amerikanische Staatsangehörige oder Gebietsansässige sind (im Folgenden „US-Personen“), angeboten oder verkauft werden. Deshalb kann die Gesellschaft von jedem Zeichner alle Angaben verlangen, die ihrer Ansicht nach für die Entscheidung, ob es sich bei der betreffenden Person um eine Nicht-Berechtigte Person oder eine US-Person handelt oder in Zukunft handeln könnte, erforderlich sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nur eine oder einige Anteilklassen in einem bestimmten Hoheitsgebiet zur Zeichnung anzubieten, um den dortigen Gesetzen, Gepflogenheiten und Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen der Gesellschaft zu genügen.

Sobald Zeichnungsanträge angenommen sind, wird den Zeichnern bei Annahme ihres Erstzeichnungsantrags eine persönliche Kennnummer (die „Kennnummer“) zugeteilt, welche zusammen mit den personenbezogenen Angaben des Anteilinhabers gegenüber der Gesellschaft als Identitätsnachweis gilt. Die Kennnummer sollte der Anteilinhaber in Zukunft für alle Transaktionen mit der Gesellschaft, Korrespondenzbank, Zahlstelle oder Zentralverwaltung angeben.

Bei Änderung der personenbezogenen Angaben des Anteilnehmers oder Verlust der Kennnummer hat der Anteilnehmer die Zentralverwaltung unverzüglich zu informieren. Erfolgt diese Mitteilung nicht, kann dies zu einer Verzögerung bei einem Rücknahmeantrag führen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Freistellung, sonstige Nachweise über Eigentumsrechte oder eigentumsrechtliche Ansprüche von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen von ihr anerkannten Stelle gegenzeichnen zu lassen, bevor sie solche Änderungen annimmt. Anweisungen für die Zeichnung liegen diesem Prospekt bei und sind auch bei der Zentralverwaltung verfügbar.

10.1.1 Einmalige Zahlung

Die Erstzeichnung von Anteilen durch einen Anleger muss schriftlich oder per Fax bei der Zentralverwaltung in Luxemburg erfolgen, wie auf dem Zeichnungsformular (das „**Zeichnungsformular**“) beschrieben. Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen können schriftlich oder per Fax an die Zentralverwaltung erfolgen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

Personen, die gemeinsam Anteile zeichnen möchten, müssen jeweils das Zeichnungsformular unterschreiben, es sei denn, es liegt eine Vollmacht vor, die die Gesellschaft anerkennt. Der Betrag der Mindestanlage jeder Anteilklasse der Teilfonds ist in Anhang C angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen diese Mindestsätze aufheben oder ändern.

Zeichnungsanträge für Anteile eines Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung an dem luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben) vor Ablauf der Zeichnungsfrist des jeweiligen Teilfonds eingehen, werden an dem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil abgewickelt, der an diesem Bewertungstag auf Grundlage der in Luxemburg zuletzt verfügbaren Preise ermittelt wird (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben). Diese Zeichnungsfrist läuft um 14.00 Uhr luxemburger Zeit ab (der „**Ablauf der Zeichnungsfrist der Teilfonds**“).

Zeichnungsanträge, die bei der Zentralverwaltung nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil abgewickelt.

10.2 Zahlungsverfahren

Die Zahlung für die Anteile muss spätestens drei luxemburger Geschäftstage (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben) nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Depotbank eingehen (es sei denn, es finden spezielle Zahlungsverfahren Anwendung, wie in Anhang C beschrieben).

Sofern keine anders lautenden Anweisungen vorliegen, ist die Zahlungswährung für Anteile der jeweiligen Klassen die Basiswährung. Darüber hinaus kann ein Zeichner mit Zustimmung der Zentralverwaltung die Zahlung auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung veranlassen. Die Zentralverwaltung wird den erforderlichen Währungsumtausch der Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung (die „**Zeichnungswährung**“) in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds veranlassen. Ein solcher Währungsumtausch wird auf Kosten und Risiko des Zeichners mit der Depotbank durchgeführt. Ein Währungsumtausch kann zu Verzögerungen bei der Ausgabe von Anteilen führen, da die Zentralverwaltung sich nach ihrem Ermessen dazu entschließen kann, diesen Währungsumtausch solange aufzuschieben, bis sie frei verfügbare Gelder erhalten hat.

Anweisungen für die Zeichnung liegen diesem Prospekt bei und sind auch bei der Zentralverwaltung verfügbar.

Sollte eine rechtzeitige Zahlung für die Anteile (wie in Abschnitt 10.1 unter der Überschrift „Zeichnungsverfahren“ beschrieben) nicht erfolgen (oder es geht für die Erstzeichnung kein vollständig ausgefülltes Zeichnungsformular ein), kann die jeweilige Ausgabe von Anteilen abgebrochen und vom Zeichner verlangt werden, dass er der Gesellschaft gegebenenfalls den durch den Abbruch entstandenen Verlust ersetzt.

10.3 Mitteilung über die Transaktion

Sobald dies nach dem jeweiligen Bewertungstag möglich ist, wird dem Zeichner (oder auf Wunsch des Zeichners dessen benanntem Vertreter) durch Postzustellung ein Bestätigungsschreiben zugesandt, welches sämtliche Details der Transaktion enthält. Zeichner werden angehalten, diese Bestätigung immer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion richtig eingetragen wurde. Falls ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder oder die ausstehende Summe ohne Zinsen unverzüglich dem Zeichner per Post oder Banküberweisung zugeführt. Dies erfolgt auf Risiko des Zeichners.

10.4 Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Gesellschaft kann einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Falle werden dem Zeichner die Zeichnungsgelder oder die ausstehende Summe ohne Zinsen unverzüglich auf dessen Risiko per Post oder Banküberweisung zurückgezahlt. Zusätzlich kann der Verwaltungsrat jederzeit und jeweils nach seinem alleinigen Ermessen und ohne dafür haftbar zu sein oder dies anzuzeigen zu müssen, die Ausgabe und die Veräußerung der Anteile der jeweiligen Anteilklassen eines oder mehrerer Teilfonds einstellen.

10.5 Verhinderung von Geldwäsche

Mit dem luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier oder „**CSSF**“ wurden unter anderem den OGA sowie den Berufsgruppen im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch von OGA zum Zwecke der Geldwäsche zu verhindern. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren zum Nachweis der Identität der Anleger eingeführt. Dem Zeichnungsformular eines Anlegers muss bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises beiliegen. Bei juristischen Personen wird eine beglaubigte Kopie der Satzung des Zeichners und, falls zutreffend, ein Auszug aus dem Handelsregister benötigt oder eine Kopie der Dokumente, die im jeweiligen Land von der Finanzermittlungsgruppe (Groupe d'Action Financière („**GAFI**“)) im Einklang mit den geltenden GAFI-Richtlinien als Nachweis der Identität und der Anschrift der natürlichen oder juristischen Person akzeptiert werden.

Wenn eine Zeichnung direkt bei der Gesellschaft erfolgt, ist dieses Verfahren zum Nachweis der Identität von der Zentralverwaltung (oder dem jeweils zuständigen Beauftragten der Zentralverwaltung) einzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass bei der Gesellschaft Zeichnungen durch einen Vermittler eingehen, der in einem Land ansässig ist, das an den Vermittler keine Verpflichtungen im Hinblick auf die Feststellung der Identität der Anleger stellt, die denen der luxemburger Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche entsprechen.

Es ist allgemein anerkannt, dass die jeweiligen Berufsgruppen des Finanzsektors, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) oder in Ländern ansässig sind, welche die Empfehlungen der GAFI ratifiziert haben, als Vermittler gelten, die Vorschriften zum Identitätsnachweis ihrer Anleger unterliegen, die denjenigen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg entsprechen.

Die Zentralverwaltung ist zur Anforderung aller weiteren Dokumente berechtigt, die sie für die Identifizierung von Anlegern oder wirtschaftlichen Eigentümern als notwendig erachtet.

Sämtliche Informationen, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

11.1 Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die ihre Anteile ganz oder teilweise zur Rücknahme durch die Gesellschaft einreichen möchten, können dies per Fax oder schriftlich gegenüber der Zentralverwaltung beantragen.

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile muss Folgendes beinhalten:

- entweder (i) den Betrag (nach Abzug der anwendbaren Rücknahmegebühr), auf den sich der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers bezieht, oder (ii) die Anzahl der Anteile, für die der Anteilinhaber die Rücknahme beantragt, und
- die Anteilklasse und den Teilfonds, aus denen die Anteile zurückzunehmen sind.

Zusätzlich muss der Rücknahmeantrag auch die personenbezogenen Angaben und die Kennnummer des Anteilinhabers beinhalten. Fehlt eine der vorgenannten Informationen, kann dies die Bearbeitung des Antrags auf Rücknahme so lange verzögern, bis die entsprechende Verifizierung des Anteilinhabers eingeholt wurde.

Rücknahmeanträge müssen von allen eingetragenen Anteilinhabern ordnungsgemäß unterzeichnet sein; dies gilt nicht im Falle von gemeinschaftlich registrierten Anteilinhabern, die der Gesellschaft eine entsprechende Vollmacht vorgelegt haben.

Rücknahmeanträge für Anteile eines Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung an einem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor Ablauf der Rücknahmefrist des betreffenden Teilfonds (der „**Ablauf der Rücknahmefrist für die Teilfonds**“) eingehen, d.h. vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit, werden an diesem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil abgewickelt, der an diesem Bewertungstag auf Grundlage der in Luxemburg zuletzt verfügbaren Preise ermittelt wird (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben). Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Rücknahmefrist der Teilfonds bei der Zentralverwaltung eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil abgewickelt, der an diesem Bewertungstag bestimmt wird.

11.2 Zahlungsverfahren

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt spätestens fünf Luxemburger Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag für alle Teilfonds (es sei denn, es finden spezielle Zahlungsverfahren Anwendung, wie in Anhang C beschrieben). Dies gilt nur, wenn alle Unterlagen, die für die Rücknahme benötigt werden, wie z.B. die Anteilzertifikate, sofern vorhanden, bei der Gesellschaft eingegangen sind und keine rechtlichen Einschränkungen, wie z.B. Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen oder andere Umstände, vorliegen, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen und die eine Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Sofern keine anders lautenden Anweisungen vorliegen, erfolgen Rücknahmen in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Anteilklasse.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die betreffenden Anteile sofort aus dem Anteilregister der Gesellschaft gelöscht. Etwaige Steuern, Gebühren und andere Kosten, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile verkauft werden, werden dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der nicht realisierten Veräußerungsgewinne/-verluste kann der Verwaltungsrat den Anteilinhabern die Möglichkeit einräumen, an einem Bewertungstag gleichzeitig dieselbe Anzahl von Anteilen einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds zurückzugeben und zu zeichnen. Diese Transaktionen werden für die entsprechende Klasse des jeweiligen Teilfonds als Transaktionen ohne Überweisung von Barmitteln an oder durch den Anteilinhaber, bei denen jedoch ein Ausgleich erfolgt ist, vermerkt.

11.3 Mitteilung über die Transaktion

Dem Anteilinhaber wird per Post schnellstmöglich nach der Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile eine Bestätigung zugesendet, in der der fällige Rücknahmeerlös aufgeführt ist. Anteilinhaber sollten diese Bestätigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Rücknahmeerlöse verstehen sich abzüglich anwendbarer Rücknahmegebühren. Die Gesellschaft rundet bei der Berechnung des Rücknahmeerlöses auf zwei Dezimalstellen ab, wobei die Rundungsbeträge der Gesellschaft zufallen.

Im Falle eines extrem hohen Umfangs an Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft die Bearbeitung der Anträge solange verschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft (ohne schuldhaftes Verzögern) veräußert wurden.

11.4 Zwangsrücknahme

Stellt die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass Anteile direkt oder indirekt von einer Nicht-Berechtigten Person gehalten werden, sei es allein oder zusammen mit anderen Personen, kann der Verwaltungsrat, in seinem Ermessen und ohne haftbar zu sein, bestimmen, die Anteile unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zehn Tagen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurückzunehmen, wie oben beschrieben. Nach erfolgter Rücknahme ist die Nicht-Berechtigte Person nicht länger Eigentümer dieser Anteile. Die Gesellschaft kann jeden Anteilinhaber anhalten, ihr Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, um zu ermitteln, ob ein Eigentümer von Anteilen eine Nicht-Berechtigte Person ist oder zukünftig sein wird.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

12.1 Umtauschverfahren

Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben Teilfonds ist nicht möglich.

Die Anteilinhaber können ihre Anteile eines Teilfonds (der „**ursprüngliche Teilfonds**“) ganz oder teilweise in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer anderer Teilfonds (der „**neue Teilfonds**“) umtauschen. Dies geschieht durch einen Antrag in Schriftform oder per Fax gegenüber der Zentralverwaltung, in dem aufgeführt ist, welche Anteile in Anteile welcher Teilfonds umgetauscht werden sollen. Dem Antrag sind die Anteilzertifikate, soweit vorhanden, beizufügen.

Der Umtauschantrag muss entweder den Betrag beziffern, für den der Anteilinhaber einen Umtausch durchführen möchte, oder die Anzahl der Anteile, die umgetauscht werden sollen. Zusätzlich muss der Umtauschantrag die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers und dessen Kennnummer enthalten.

Der Umtauschantrag muss von dem eingetragenen Anteilinhaber ordnungsgemäß unterschrieben sein, es sei denn, es handelt sich um gemeinschaftlich registrierte Anteilinhaber und der Gesellschaft liegt eine ordnungsgemäße Vollmacht vor.

Fehlt eine dieser Informationen, kann dies zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Umtauschantrags führen.

Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen den Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung an einem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor Ablauf der Umtauschfrist des jeweiligen Teilfonds (der „**Ablauf der Umtauschfrist der jeweiligen Teilfonds**“) eingehen, d.h. vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil herangezogen, der an diesem Bewertungstag auf Basis der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wird (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben).

Umtauschanträge, die bei der Zentralverwaltung nach Ablauf der Umtauschfrist der jeweiligen Teilfonds an einem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf Basis des Nettoinventarwertes je Anteil, der an diesem Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet. Das Gleiche gilt für Umtauschanträge, die an einem Tag vor dem Bewertungstag eingehen, der kein Geschäftstag ist.

Das vorstehend beschriebene Umtauschverfahren für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer anderer Teilfonds gilt entsprechend für den Umtausch von Anteilen einer Kategorie (die „ursprüngliche Kategorie“) einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Kategorie (die „neue Kategorie“) derselben Anteilklasse desselben Teilfonds.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines ursprünglichen Teilfonds bzw. einer ursprünglichen Kategorie in Anteile eines neuen Teilfonds oder einer neuen Kategorie umgetauscht werden, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \times (1 - E)}{F}$$

wobei Folgendes gilt:

- A: Anzahl der zuzuteilenden Anteile an dem neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie;
- B: Anzahl der umzutauschenden Anteile an dem ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Kategorie;
- C: Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Kategorie, der am jeweiligen Bewertungstag bestimmt wird;
- D: aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag bezogen auf die Basiswährung des ursprünglichen Teilfonds und die Basiswährung des neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie; für Umtauschtransaktionen zwischen Teilfonds derselben Basiswährung beträgt dieser 1;
- E: Prozentsatz der Umtauschgebühr je Anteil; und
- F: Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse des neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie, der an dem jeweiligen Bewertungstag bestimmt wird, zuzüglich aller Steuern, Kosten und sonstiger Gebühren.

12.2 Transaktionsanzeige

Nach einem solchen Umtausch der Anteile teilt die Gesellschaft dem betreffenden Anteilinhaber sowohl die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie, die sich aus dem Umtausch ergeben haben, als auch deren Preis mit. Es werden Bruchteile von Anteilen an dem neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei die Gesellschaft zum Einbehalt des Rundungsbetrages berechtigt ist.

13. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ZEICHNUNG, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds von der Gesellschaft, auf Grundlage ihrer durch die Satzung eingeräumten Befugnisse und wie in Abschnitt 17.2 unter der Überschrift „Vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil“ beschrieben, ausgesetzt wird, werden von der Gesellschaft keine Anteile ausgegeben; das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile wird während dieser Zeit ebenfalls ausgesetzt.

Die Aussetzung wird den Zeichnern und den Anteilinhabern mitgeteilt, die einen Umtausch oder eine Rücknahme von Anteilen beantragen. Ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch kann nur dann wirksam zurückgezogen werden, wenn vor Beendigung der Aussetzung eine schriftliche Benachrichtigung per Post oder per Fax bei der Zentralverwaltung eingeht. Sollte diese nicht vorliegen, werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch an dem ersten Bewertungstag bearbeitet, der dem Ende des Aussetzungszeitraumes folgt, und zwar auf Basis des Nettoinventarwertes je Anteil, der an diesem Bewertungstag bestimmt wurde.

14. LATE TRADING UND MARKET TIMING

14.1 Late Trading

Die Gesellschaft bestimmt den Preis ihrer Anteile auf der Basis ihres künftigen Wertes (Forward Pricing), d.h., der Nettoinventarwert je Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden (nebst etwaigen Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, wie nachstehend definiert), ist vorab nicht bekannt. Die Zeichnungsanträge müssen für jeden Teilfonds jeweils vor Ablauf der Zeichnungsfrist der Teilfonds eingehen und werden nur angenommen, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind.

14.2 Market Timing

Die Gesellschaft ist nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont geeignet. Jede Handlung, die den Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft schaden könnte (z.B. eine Handlung, die Anlagestrategien zuwiderläuft oder zu einer Kostensteigerung führt), wie Market Timing oder exzessiver oder kurzfristiger Handel mit Gesellschaftsanteilen, ist nicht zulässig.

Obgleich der Verwaltungsrat anerkennt, dass die Umschichtung eines Anlageportfolios durch einen Anteilinhaber im Einzelfall in dessen berechtigtem Interesse liegen kann, ist der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Unterbindung von Handlungen zu ergreifen, welche sich nach seiner Auffassung nachteilig auf die Interessen der Gesellschaft oder der Anteilinhaber auswirken könnten.

Demzufolge kann der Verwaltungsrat, wenn er bei einem Anteilinhaber Handlungen dieser Art feststellt oder vermutet, den Zeichnungs- oder Umtauschantrag des betreffenden Anteilinhabers aussetzen, diesen ablehnen, zurückweisen oder anderweitig mit diesem verfahren sowie alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm zum Schutz der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber geboten oder geeignet erscheinen.

15. VERFAHREN BEI ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCHTRANSAKTIONEN IN EINEM UMFANG VON 10 PROZENT ODER MEHR DES NETTOVERMÖGENS EINES TEILFONDS

Wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass es für die bestehenden Anteilinhaber der Gesellschaft nachteilig wäre, einen Zeichnungsantrag für Anteile eines Teilfonds anzunehmen, der mehr als 10 Prozent des Nettovermögens dieses Teilfonds umfasst, kann er die Annahme des Zeichnungsantrags zurückstellen und in Absprache mit dem betreffenden Anteilinhaber verlangen, seine beantragte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum hinweg zu staffeln. Falls ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch für einen Bewertungstag eingeht, der entweder allein oder zusammen mit anderen Anträgen mehr als 10 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds der Gesellschaft umfasst, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen und ohne dafür haftbar zu sein (und sofern der Verwaltungsrat nach vernünftigen Maßstäben zu der Auffassung gelangt, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber ist), den Umfang jedes für einen solchen Bewertungstag eingereichten Antrags anteilig zu verringern, sodass an diesem Bewertungstag nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Soweit ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag und, falls erforderlich, die darauf folgenden Bewertungstage einen weiteren Antrag gestellt. Dies gilt so lange, bis dieser Antrag vollständig abgewickelt wurde.

Alle Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die für einen solchen Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge erfolgt unter diesem Vorbehalt wie oben festgelegt.

16. GEBÜHREN

16.1 Zeichnungsgebühr

Der Zeichnungspreis (der „**Zeichnungspreis**“) für Anteile der Anteilklasse, die Privatanlegern vorbehalten sind, entspricht am Erstzeichnungstag bzw. während des Erstaussgabepreises dem Erstaussgabepreis (wie in Anhang C angegeben), zuzüglich einer Zeichnungsgebühr (die „**Zeichnungsgebühr**“) von bis zu 5 Prozent des Erstaussgabepreises zugunsten einer Vertriebsstelle (sofern vorhanden). Danach entspricht der Zeichnungspreis jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds dem Nettoinventarwert je Anteil (wie unter der Überschrift „**Zeichnungsverfahren**“ in Abschnitt 10.1 beschrieben), zuzüglich einer anwendbaren Zeichnungsgebühr von bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwertes je Anteil zugunsten einer Vertriebsstelle (sofern vorhanden). Die nach Abzug der anwendbaren Zeichnungsgebühren verbleibenden Zeichnungsgelder werden für den Erwerb von Anteilen verwendet. Für die Anteilklassen, die Institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Steuern, Kosten und andere Gebühren, die gegebenenfalls in den Ländern anfallen, in denen Anteile der Gesellschaft verkauft werden, werden den Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

16.2 Rücknahmegebühr

Anteilbestände einer Klasse können ganz oder teilweise am dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag zum Rücknahmepreis (der „**Rücknahmepreis**“) auf Grundlage des an diesem Bewertungstages ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer Rücknahmegebühr (die „**Rücknahmegebühr**“) von bis zu maximal 3 Prozent des Nettoinventarwertes je Anteil für die Anteilklasse für Privatanleger, zurückgenommen werden. Die Rücknahmegebühr kann zugunsten einer Vertriebsstelle (sofern vorhanden) erhoben werden.

Zusätzlich kann, sofern dies in Anhang C für den jeweiligen Teilfonds ausdrücklich angegeben ist, eine Rücknahmegebühr zugunsten des betreffenden Teilfonds erhoben werden. Unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger kann der Verwaltungsrat auf die Rücknahmegebühr zugunsten aller Anteilinhaber verzichten, welche ihre Anteile am gleichen Bewertungstag zurückgeben.

Für die Anteilklassen, die Institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

16.3 Umtauschgebühr

Für den Umtausch von Anteilen der Anteilklasse für Privatanleger wird eine Umtauschgebühr von bis zu maximal 5 Prozent des Nettoinventarwertes je Anteil der Anteilklasse des ursprünglichen Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, zugunsten einer Vertriebsstelle (sofern vorhanden) in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird automatisch abgezogen, wenn die Anzahl der Anteile an dem neuen Teilfonds berechnet wird. Für die Anteilklassen, die Institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die vorstehende Umtauschgebühr gilt entsprechend für den Umtausch von Anteilen der ursprünglichen Kategorie einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile der neuen Kategorie derselben Anteilklasse desselben Teilfonds.

16.4 Gebühren der Gesellschaft

Wie in Anhang C beschrieben, zahlt die Gesellschaft für die verschiedenen Teilfonds und Anteilklassen eine jährliche Gesamtgebühr (die „**Gesamtgebühr**“), die vierteljährlich rückwirkend zahlbar ist.

Soweit in Anhang C für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, kann diese Gesamtgebühr dazu verwendet werden, die Anlageverwalter, den Anlageberater, etwaige Vertriebsstellen und/oder permanente Vertreter an den Orten, an denen die Gesellschaft oder ein Teilfonds registriert ist, zu vergüten.

Eine nähere Erläuterung der von der Gesamtgebühr an die Anlageverwalter zu zahlenden Teilgebühren findet sich in Anhang C.

Wie in Anhang C beschrieben, steht dem Anlageverwalter ggf. zusätzlich zu den an ihn zahlbaren Gebühren aus der Gesamtgebühr eine Performance-Gebühr in Bezug auf bestimmte Teilfonds für die Anteilklassen zu, die Privatanlegern vorbehalten sind. Für die Anteilklassen, die Institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird keine Performance-Gebühr erhoben.

Die Performance-Gebühr wird für jeden Performance-Zeitraum berechnet. Soweit nicht in Anhang C für einzelne Teilfonds abweichend geregelt, ist der Performance-Zeitraum der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres. Der erste Performance-Zeitraum für einen Teilfonds beginnt an dem in Anhang C für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Datum und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die Performance-Gebühr wird für jede Anteilklasse eines Teilfonds separat berechnet.

Soweit nicht in Anhang C für einzelne Teilfonds abweichend geregelt und vorbehaltlich der nachstehenden Regelung für den Fall, dass ein Anleger Anteile vor dem Ende eines Geschäftsjahres zurückgibt, wird die Performance-Gebühr jährlich nachträglich am Ende eines Performance-Zeitraums zahlbar. Die Performance-Gebühr wird zahlbar, wenn (i) der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performance-Zeitraums höher ist als der historisch höchste Nettoinventarwert je Anteil, der am Ende eines vorausgehenden Performance-Zeitraums seit der Auflegung des Teilfonds verzeichnet wurde, (ii) die Differenz zwischen der Performance des Nettoinventarwertes je Anteil im Performance-Zeitraum und der Performance der Benchmark (falls es sich um einen Index oder eine Zusammenstellung mehrerer Indizes handelt) oder dem täglichen Gesamtertrag der Benchmark (falls es sich um einen Geldmarktsatz handelt) positiv ist und (iii) die seit dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Performance-Gebühr fällig geworden ist, erzielte Performance eine Out-performance ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird die zahlbare Performance-Gebühr im Einklang mit den in Anhang C ausgeführten Angaben für die Anteilklasse des betreffenden Teilfonds errechnet. Diese Angaben können zwischen den einzelnen Teilfonds und Anteilklassen unterschiedlich sein und sind in Anhang C explizit aufgeführt.

Die Performance-Gebühr fällt täglich an, wenn die Voraussetzungen (i) und (ii) des vorstehenden Absatzes erfüllt sind. Zu diesem Zweck wird für den verbleibenden Performance-Zeitraum bis zum Bewertungstag geprüft, ob diese Voraussetzungen mit Bezug auf die Performance des Nettoinventarwertes je Anteil der Klasse des jeweiligen Teilfonds vorliegen. Ist eine der Voraussetzungen nicht gegeben, fällt die Performance-Gebühr für den betreffenden Tag nicht an.

Die Performance-Gebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil abzüglich aller Aufwendungen und Gebühren (ohne die Performance-Gebühr) und unter Berücksichtigung von Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen während des jeweiligen Performance-Zeitraums berechnet, sodass diese Faktoren sich nicht auf die zahlbare Performance-Gebühr auswirken.

Erfolgt die Rückgabe von Anteilen durch einen Anleger vor Ende des Geschäftsjahres, werden etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Performance-Gebühren für diese Anteile am letzten Bewertungstag des betreffenden Quartals an den Anlageverwalter gezahlt.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag mit einem Anlageverwalter, der zum Erhalt einer Performance-Gebühr berechtigt ist, vor Ablauf eines Performance-Zeitraums gekündigt, so wird für die Berechnung und Bezahlung der Performance-Gebühr für diesen Performance-Zeitraum das Kündigungsdatum als Ende des jeweiligen Performance-Zeitraums betrachtet.

Darüber hinaus sind die Anlageverwalter u.U. berechtigt, sog. Soft Commissions in Form von zusätzlichen Waren und Leistungen anzunehmen, wie z.B. Beratungs- und Researchleistungen, IT-Material im Zusammenhang mit spezialisierter Software, mit der Performancemessung und mit Instrumenten zur Preisfestsetzung oder regelmäßiger Bezug von Finanzdaten oder Daten von Kursdiensten. Broker, die dem Anlageverwalter eines Teilfonds zusätzliche Waren und Leistungen bereitstellen, können von der Gesellschaft Order für Wertpapiertransaktionen erhalten. Die nachstehenden Waren und Leistungen sind ausdrücklich vom Soft-Commission-Arrangement ausgenommen: Reise- und Übernachtungsspesen, Unterhaltung, laufende Waren und Leistungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung, den Büroräumen und der Büroausstattung, Kosten der Büromitarbeiter und Angestellten sowie alle Finanzkosten. Erhält ein Anlageverwalter solche Soft-Commission-Leistungen, so handelt es sich bei diesen um zusätzliche Leistungen neben und nicht anstelle der vom Anlageverwalter zu erbringenden Leistung und die Gebühren des Anlageverwalters werden nicht aufgrund des Bezugs solcher Soft Commissions reduziert. Die Zusammenarbeit eines Anlageverwalters mit einem Broker, der Soft-Commission-Leistungen erbringt, beschränkt sich auf Broker, die keine natürlichen Personen sind und das jeweilige Geschäft zu bestmöglichen Konditionen (best execution) durchführen, und vorausgesetzt, dass durch die Zusammenarbeit mit diesem Broker keine Preisnachteile im Vergleich zu anderen Dienstleistern entstehen. Die Anlageverwalter oder mit diesen verbundene Personen dürfen keinen persönlichen finanziellen Nutzen aus Erlösen ziehen, die sich aus den an die Broker oder Händler gezahlten Provisionen ergeben. Die Anlageverwalter übermitteln der Verwaltungsgesellschaft jährlich detaillierte Angaben zu den Soft-Commissions, die sie tatsächlich erhalten haben. Diese Informationen werden in die Jahresberichte der Gesellschaft aufgenommen.

Soweit in Anhang C für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, erhält die Depotbank gemäß dem jeweiligen Vertrag zwischen ihr und der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft. Die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren sind auf 0,06 Prozent per annum des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Die Gebühren, die an die Depotbank zahlbar sind, beinhalten die an die Korrespondenzbanken der Depotbank zu zahlenden Gebühren.

Soweit in Anhang C für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, erhält die Zentralverwaltung in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft. Die an die Zentralverwaltung zu zahlenden Gebühren sind auf 0,04 Prozent per annum des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Soweit in Anhang C für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, erhält die Verwaltungsgesellschaft Gebühren von bis zu 0,08 Prozent aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Soweit in Anhang C für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden alle Gebühren an jedem Bewertungstag berechnet und verbucht; die Gebühren sind nachträglich quartalsweise zahlbar. Dies gilt nicht für die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die monatlich nachträglich zahlbar sind. Die Gesellschaft trägt alle Steuern, die auf die Vermögenswerte und die Erträge der Gesellschaft erhoben werden (insbesondere die „taxe d'abonnement“ und etwaige Stempelgebühren), die Honorare für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer, die Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, die Kosten für Werbung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichung (einschließlich der üblichen Kosten für Marketing- und Werbemaßnahmen) von Prospekten, Nachträgen und erläuternden Memoranda, die Kosten für die Eintragungserklärungen und gegebenenfalls für die Globalurkunde, für Jahres- und Halbjahresberichte, alle üblichen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, alle Steuern, die auf die Vermögenswerte erhoben werden, Eintragungsgebühren und andere Abgaben an Regierungs- und

Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Hoheitsgebieten, Versicherungskosten, Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden (insbesondere das Einholen von Gutachten und das Führen von rechtlichen Verfahren), und alle anderen Betriebskosten, einschließlich der an Treuhänder, Korrespondenzbanken, örtliche Zahlstellen und andere von der Gesellschaft beauftragte Stellen zahlbaren Gebühren, Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, die üblichen Transaktionsgebühren und -kosten, die die Depotbanken oder ihre Beauftragten berechnen (einschließlich zinsfreie Ein- und Auszahlungen und angemessene Spesen, d.h. Stempelsteuer, Kosten für die Registrierung, Gebühren für Interimsscheine, Frachtkosten etc.), die üblichen Brokergebühren und -kosten, die Banken und Broker für Wertpapiertransaktionen und ähnliche Transaktionen berechnen, Gebühren, die von einem Garantiegeber oder einem Kontrahenten eines Derivatekontrakts im Falle von garantierten oder strukturierten Teilfonds berechnet werden, Zinsen und Porto sowie Telefon, Telefax- und Telexgebühren. Die Kosten und Gebühren, die die Gesellschaft trägt, werden anteilig im Verhältnis der Nettovermögen der einzelnen Teilfonds in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft umgelegt.

Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Erstellung des Prospektes einschließlich der Kosten für den Entwurf und den Druck, die Aufwendungen für notarielle Urkunden, die Kosten, die durch die Eintragung der Gesellschaft bei Verwaltungs- und Börsenbehörden entstehen, und alle anderen Kosten, die durch die Eintragung und Gründung der SICAV entstehen. Diese Kosten werden auf ungefähr 50.000,- EURO geschätzt und werden innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden nur von den Teilfonds getragen, die anfänglich aufgelegt werden. Weitere Teilfonds tragen nur die im Zusammenhang mit ihrer Auflegung entstehenden Gründungskosten.

17. NETTOINVENTARWERT

17.1 Definition

Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse und/oder Kategorie von Anteilen jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag (der „**Bewertungstag**“), der ein Luxemburger Geschäftstag („**Luxemburger Geschäftstag**“) ist, berechnet. Bei einem Luxemburger Geschäftstag handelt es sich um einen ganzen Arbeitstag in Luxemburg, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (sofern nicht in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds andere Zeitabstände für die Bewertung angegeben sind).

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen und/oder Kategorien von Anteilen jedes Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds angegeben.

Die Teilfonds werden täglich bewertet und der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse und/oder Kategorie von Anteilen jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in Luxemburg bestimmt.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse und/oder Kategorie von Anteilen jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag bestimmt, indem der Wert des gesamten Vermögens dieses Teilfonds, das dieser Klasse und/oder Kategorie eindeutig zuzurechnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds, die dieser Klasse und/oder Kategorie eindeutig zuzurechnen sind, durch die Gesamtzahl der an diesem Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse und/oder Kategorie geteilt wird.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der unterschiedlichen Klassen und/oder Kategorien von Anteilen sind aufgrund abweichender Gebührenstruktur und/oder Ausschüttungspolitik der einzelnen Klassen und/oder Kategorien unterschiedlich.

Die Bewertung des Nettoinventarwertes je Anteil jeder Klasse und/oder Kategorie von Anteilen jedes Teilfonds wird wie folgt durchgeführt:

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

(1) Barbestände oder Bareinlagen einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen;

- (2) fällige Schuldscheine und Wechsel sowie Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
- (3) Anleihen, befristete Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und vergleichbare Vermögenswerte, die im Eigentum der Gesellschaft stehen oder dieser vertraglich zugesichert sind (wobei die Gesellschaft berechtigt ist, Anpassungen in Übereinstimmung mit Absatz (a) in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Bezugsrechte oder ähnliche Handelspraktiken entstehen, vorzunehmen);
- (4) alle der Gesellschaft zustehenden Stock- und Bardividenden und Barausschüttungen, soweit der Gesellschaft diesbezügliche Informationen zur Verfügung stehen;
- (5) aufgelaufene Zinsen auf zinstragende Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag des jeweiligen Vermögenswertes enthalten oder berücksichtigt sind;
- (6) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind;
- (7) den Liquidationswert aller Terminkontrakte, Swaps und Call- oder Put-Optionen, in denen die Gesellschaft eine ausstehende Position hält;
- (8) sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art einschließlich transitorischer Aktiva.
- Diese Vermögenswerte werden wie folgt bewertet:
- (i) Der Wert der Barmittel oder Bareinlagen, Schuldscheine, Wechsel und Forderungen sowie der transitorischen Aktiva, der erklärten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen ist mit dem vollen Betrag anzusetzen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der volle Betrag gezahlt bzw. vereinnahmt wird; in diesem Fall ist ein Abschlag in der Höhe zu berücksichtigen, wie er jeweils im Hinblick auf den wahren Wert als angemessen angesehen wird;
- (ii) der Wert von Finanzanlagen, die an einem Geregelten Markt (vgl. Definition in Anhang A) oder an einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, entspricht ihrem zuletzt verfügbaren Kurs oder wird, sofern mehrere Kurse vorliegen, auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses am Hauptmarkt für die jeweilige Anlage ermittelt;
- (iii) sofern die Anlagen nicht an einem Geregelten Markt oder sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden bzw. sofern der zuletzt verfügbare Kurs einer Anlage nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Anlage wiedergibt, wird der Wert dieser Anlage vom Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben auf der Basis ihres nach vernünftigen Maßstäben voraussichtlich zu erzielenden Verkaufserlöses bestimmt;
- (iv) der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, bezeichnet den Nettoliquidationswert, der in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Strategien bestimmt wird, wobei die Bestimmung auf einer einheitlichen, auf alle Arten von Kontrakten angewendeten Grundlage erfolgt. Der Liquidationswert von Futures, Termin- und Optionskontrakten, die an einem Geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Abwicklungskurs für diese Kontrakte an dem Geregelten Markt oder sonstigen geregelten Markt, an denen die betreffenden Futures, Termin- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern ein Future, ein Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, zu dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht hätte veräußert werden können, der Liquidationswert des jeweiligen Kontrakts auf der Grundlage eines vom Verwaltungsrat als gerecht und angemessen angesehenen Wertes bestimmt wird;
- (v) der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse und/oder Kategorie von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft kann auf der Grundlage der planmäßig abgeschrieben historischen Kosten aller Anlagen mit einer bekannten kurzen Laufzeit bestimmt werden. Dabei werden die Anlagen zu ihren Anschaffungskosten bewertet und danach wird eine konstante Abschreibung des Marktauf- bzw. -abschlages bis zur Fälligkeit angenommen, und zwar unabhängig von den Auswirkungen etwaiger Zinsschwankungen auf den Marktwert der Anlagen. Wenngleich diese Methode eine sichere Bewertung gewährleistet, kann sie jedoch auch dazu führen, dass der auf Grundlage der planmäßig abgeschrieben historischen Kosten ermittelte Wert zeitweise höher oder niedriger ist als der Preis, den der jeweilige Teilfonds bei Veräußerung der Anlage erhalten würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode kontinuierlich prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds zu ihrem angemessenen vom Verwaltungsrat in gutem Glauben bestimmten Wert bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmäßig abgeschrieben historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilinhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss der Verwaltungsrat gegebenenfalls Korrekturen vornehmen, die er für angemessen hält, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschließen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist. Der jeweilige Teilfonds wird die Anlagen, die auf der Grundlage der planmäßig abgeschrieben historischen Kosten bewertet werden, grundsätzlich bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitstag in seinem Portfolio halten;
- (vi) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen Zinskurve ermittelt wird. Auf Index- und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden ebenfalls zu ihrem Marktwert bewertet, der auf der Grundlage des betreffenden Index oder Finanzinstrumentes bestimmt wird. Die Bewertung von auf Index- oder Finanzinstrumente bezogenen Swap-Vereinbarungen erfolgt auf Basis des Marktwertes dieser Swap-Transaktionen, wie er in gutem Glauben und entsprechend der vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahrensweisen ermittelt wird;
- (vii) alle anderen Anlagen werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der vom Verwaltungsrat gemäß einer von ihm festgelegten Verfahrensweise in gutem Glauben bestimmt wird;
- (viii) der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsverfahren zulassen, sofern er der Auffassung ist, dass hierdurch eine genauere Feststellung des angemessenen Marktwertes einer Anlage der Gesellschaft erreicht werden kann.
- Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:
- (1) sämtliche Darlehen, Schuldscheine und fälligen Verbindlichkeiten;
- (2) sämtliche auf die Darlehen der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der Bereitstellungsprovisionen für diese Darlehen);
- (3) sämtliche fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungsaufwendungen (einschließlich des Gesamtbetrages an Honoraren und sonstigen Gebühren Dritter);
- (4) sämtliche bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten einschließlich fälliger Verbindlichkeiten aus Verträgen zur Zahlung von Geldmitteln oder Sachwerten und einschließlich der durch die Gesellschaft erklärten, jedoch noch nicht gezahlten Ausschüttungen;
- (5) einen angemessenen Rückstellungsbetrag für Steuern auf Kapital und Einkommen zum jeweiligen Bewertungstag, wie von der Gesellschaft jeweils bestimmt, sowie etwaige andere Rücklagen, die vom Verwaltungsrat autorisiert und genehmigt sind, und
- (6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten aller Art der Gesellschaft, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten die durch Anteile der Gesellschaft verbrieft sind. Bei der Be-

stimmung des Betrages dieser Verbindlichkeiten, wird die Gesellschaft folgende Aufwendungen berücksichtigen: die Gesamtgebühr, die an die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (einschließlich aller angemessenen Auslagen), die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühren, die Gebühren etwaiger Anlageberater, Anlage- oder Unter-Anlageverwalter, Buchhalter, der Depotbank, der Verwaltungsstelle, der Gesellschafts-, Domiziliar- und Zahlstellen, der Registerführer und Transferagenten, der ständigen Vertreter an den Eintragungsorten, Vertriebsstellen, Treuhänder, Verwahrer, Korrespondenzbanken und sonstiger von der Gesellschaft beauftragter Stellen sowie die Honorare für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für etwaig beabsichtigte Börsennotierungen und Kosten für die Aufrechterhaltung dieser Notierungen, Kosten für die Verkaufsförderung sowie Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbungsaufwendungen sowie der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Drucklegung in verschiedenen Sprachen) von Prospekten, Nachträgen, erläuternden Memoranden, Eintragungserklärungen und Jahres- und Halbjahresberichten; außerdem alle auf das Vermögen und das Einkommen der Gesellschaft erhobenen Steuern (insbesondere die „taxe d'abonnement“ und etwaige Stempelsteuern), Eintragungsgebühren und sonstige an staatliche Stellen und Aufsichtsbehörden in den betreffenden Ländern zahlbare Aufwendungen sowie Versicherungsprämien, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber ausgeführt werden (insbesondere die Beauftragung von Gutachten und die Abwicklung von rechtlichen Verfahren), und alle sonstigen Betriebskosten einschließlich der Kauf- und Verkaufskosten für Vermögenswerte, der von Depotbanken oder deren Beauftragten erhobenen üblichen Transaktionskosten und -gebühren (einschließlich zinsfreie Ein- und Auszahlungen und angemessene Spesen, d.h. Stempelsteuern, Eintragungskosten, Gebühren für Interimsscheine, außerordentliche Transportkosten usw.), branchenüblicher Maklergebühren und -provisionen, die von Banken und Maklern für Wertpapiertransaktionen und ähnliche Geschäfte erhoben werden, Zinsen, Post-, Telefon-, Telefax- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und ähnliche regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen in Form von geschätzten Beträgen über ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese Beträge in gleichen Anteilen über den jeweiligen Zeitraum verbuchen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Gesamtbetrag aller Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil gelten die Einnahmen und Aufwendungen als täglich auflaufend.

17.2 Vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unter folgenden Bedingungen aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums, in dem eine Hauptbörse oder ein anderer Markt, an denen ein wesentlicher Teil der einem Teilfonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft jeweils notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen oder an dem der Handel aus anderen Gründen als wegen eines gewöhnlichen Feiertages eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, diese Einschränkung oder Aussetzung beeinträchtigt die Bewertung der an diesem Markt notierten Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind;
- (ii) solange Umstände bestehen, die nach Meinung des Verwaltungsrates eine Notsituation begründen, durch die eine Verfügung über die Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen

- (iii) sind bzw. deren Bewertung nicht durchführbar ist; solange die Wege zur Nachrichtenübertragung unterbrochen oder Berechnungsinstrumente ausgefallen sind, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Anlagen dieses Teilfonds oder zur Ermittlung der aktuellen Kurse oder Werte der diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem anderen Markt verwendet werden;
- (iv) während eines Zeitraums, in dem der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für Anteile des betreffenden Teilfonds nicht möglich ist oder für den eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder der Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- (v) wenn aus einem anderen Grund die Preise von Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht ohne Weiteres bzw. nicht exakt bestimmt werden können; oder
- (vi) bei Veröffentlichung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft.

Die Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds, für den keine Aussetzung verfügt wurde.

Ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch ist unwiderruflich außer im Fall einer Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil.

Eine Mitteilung über den Beginn und das Ende der Aussetzung wird in einer Luxemburger Tageszeitung und in anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht und in den jeweils angegebenen Publikationsmedien in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, bekannt gemacht. Die Luxemburger Aufsichtsbehörden und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Außerdem wird jeder Zeichner von Anteilen und jeder Anteilinhaber, der die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen des/der betreffenden Teilfonds beantragt, über die Aussetzung informiert.

18. POOLING

Zur Senkung der im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit anfallenden administrativen Gebühren in Verbindung mit einer breiteren Streuung der Anlagen kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird (Co-Management). In den folgenden Abschnitten verweist der Begriff „gemeinsam verwaltete Fonds“ auf einen Teilfonds und alle Organismen, mit und zwischen denen eine Co-Management-Vereinbarung besteht, und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ verweist auf sämtliche Vermögenswerte dieser gemäß derselben Co-Management-Vereinbarung gemeinsam verwalteten Fonds.

Gemäß der Co-Management-Vereinbarung ist der Anlageverwalter berechtigt, auf einer konsolidierten Grundlage für die entsprechenden gemeinsam verwalteten Fonds Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen sowie über Portfolioumschichtungen zu treffen, die die Zusammensetzung der Vermögenswerte des Teilfonds beeinflussen werden. Jeder der gemeinsam verwalteten Fonds hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser verhältnismäßige Anteil gilt für alle Anlagen und Anlagebestände, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Die verhältnismäßigen Anteile bleiben von Ent-

scheidungen über den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen unberührt; zusätzlich erworbene Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Fonds anteilig in diesem Verhältnis zugeteilt und veräußerte Vermögenswerte werden jeweils anteilig auf die von jedem gemeinsam verwalteten Fonds gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerte verteilt.

Bei Neuzeichnungen von Anteilen eines der gemeinsam verwalteten Fonds werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Fonds entsprechend dem veränderten Verhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des von den Zeichnungen betroffenen gemeinsam verwalteten Fonds ergibt; alle Anlagen bzw. Anlagebestände werden entsprechend zwischen den gemeinsam verwalteten Fonds umgeschichtet, um den geänderten verhältnismäßigen Beteiligungen der gemeinsam verwalteten Fonds Rechnung zu tragen. In gleicher Weise können bei Rücknahmen von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Fonds die erforderlichen Barmittel auf die von den gemeinsam verwalteten Fonds gehaltenen Barmittel angerechnet werden, und zwar entsprechend dem veränderten Verhältnis, das sich aus der Verringerung des Nettovermögens des von den Rücknahmen betroffenen gemeinsam verwalteten Fonds ergibt; in diesem Fall werden außerdem alle Anlagen bzw. Anlagebestände an das veränderte Verhältnis angepasst. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass, sofern vom Verwaltungsrat oder von seinen Beauftragten keine gezielten Gegenmaßnahmen getroffen werden, die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Teilfonds durch die Co-Management-Vereinbarung von Ereignissen beeinflusst werden kann, die anderen gemeinsam verwalteten Fonds zuzurechnen sind, wie etwa Zeichnungen oder Rücknahmen. Daher bewirken bei ansonsten gleichen Bedingungen Zeichnungen von Anteilen eines Fonds, der mit einem Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, eine Erhöhung der Liquiditätsreserve des Teilfonds. Umgekehrt bewirken Rücknahmen von Anteilen eines Fonds, der mit einem Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, eine Verringerung der Liquiditätsreserve des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf einem speziellen Konto verbucht werden, das für jeden gemeinsam verwalteten Fonds außerhalb der Co-Management-Vereinbarung eröffnet wird und über das Zeichnungen und Rücknahmen geleitet werden müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, und die Möglichkeit des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder seiner Beauftragten, die Teilnahme eines Teilfonds an der Co-Management-Vereinbarung jederzeit zu beenden, ermöglichen es dem Teilfonds, erneute Anpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen die Interessen der Gesellschaft oder seiner Anteilinhaber voraussichtlich beeinträchtigen würden.

Führt eine sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen eines anderen gemeinsam verwalteten Fonds (d.h. nicht dem Teilfonds zurechenbare Rücknahmen oder Zahlungen) ergebende Veränderung in der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Teilfonds voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen, werden die entsprechenden Vermögenswerte aus der Co-Management-Vereinbarung vor Durchführung der Änderung ausgeschlossen, damit diese nicht von den sich ergebenden Anpassungen betroffen werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die gemäß Anlagezielen angelegt werden sollen, die den Anlagezielen entsprechen, die für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieses Teilfonds gelten, damit sichergestellt wird, dass Anlageentscheidungen mit der Anlagepolitik des Teilfonds vollständig vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrstelle tätig ist, um sicherzustellen, dass die Depotbank in der Lage ist, im Hinblick auf die Gesellschaft allen ihren Tätigkeiten und Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in vollem Umfang nachzukommen. Die

Depotbank hält die Vermögenswerte der Gesellschaft jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Rechtsträger und ist daher jederzeit in der Lage, die Vermögenswerte der Gesellschaft abzugrenzen. Da gemeinsam verwaltete Vermögenswerte möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht vollständig der Anlagepolitik eines der Teilfonds entspricht, ist es möglich, dass die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die Anlagepolitik des Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne dass es der Einhaltung einer Frist bedarf entscheiden, die Co-Management-Vereinbarung zu kündigen.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft über den prozentualen Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und die Rechtsträger informieren, die zum Zeitpunkt der Anfrage im Rahmen eines Co-Managements verwaltet werden. In den Jahres- und Halbjahresberichten sind die Zusammensetzung und der prozentuale Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte aufgeführt.

19. BESTEUERUNG – ANWENDBARES RECHT

19.1 Die Gesellschaft

Zum Datum dieses Prospektes unterliegt die Gesellschaft keiner Luxemburger Steuer mit Ausnahme einer einmalig zu entrichtenden Steuer in Höhe von 1.200,- EURO, die bei Gründung der Gesellschaft gezahlt wurde, und einer jährlichen „taxe d'abonnement“, welche zum Ende jedes Quartals in Höhe von 0,01 Prozent des Nettovermögens der jeweiligen Klasse oder Kategorie bzw. des jeweiligen Teilfonds für die institutionellen Anteilklassen (d.h. Klassen 1, 2 und 3) berechnet wird und zahlbar ist. Für die Anteilklassen, die Privatanlegern angeboten werden (d.h. Klasse 4), beträgt die jährliche „taxe d'abonnement“ 0,05 Prozent des Nettovermögens der jeweiligen Klasse.

Kapitalerträge aus Ausschüttungen und Zinsen, die der Gesellschaft zufließen, können einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen. Diese Quellensteuer ist in der Regel nicht erstattungsfähig. Außerdem können die Teilfonds bestimmten anderen ausländischen Steuern unterliegen.

19.2 Die Anteilinhaber

Gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts 19.3 unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, oder Quellensteuer (wobei etwaige Ausnahmen hauptsächlich für Anteilinhaber gelten, die ihren Wohnsitz, Sitz oder eine ständige Betriebsstätte in Luxemburg haben).

19.3 EU-Zinsrichtlinie

19.3.1 Allgemeine Grundsätze

Am 3. Juni 2003 verabschiedete der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) eine neue Richtlinie bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“). Die EU-Zinsrichtlinie gilt seit dem 1. Juli 2005 für die Mitgliedstaaten und wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 („Gesetz vom 21. Juni 2005“) umgesetzt. Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte zu Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen zu erteilen, die durch eine Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie an natürliche Personen oder bestimmte Einrichtungen (so genannte „Residual Entities“) mit Sitz im jeweiligen anderen Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) geleistet werden. Jedoch sind Österreich, Belgien und Luxemburg für einen Übergangszeitraum zur Anwendung eines optionalen Auskunftserteilungssystems berechtigt. Hält sich ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht an eines von zwei Verfahren für die Auskunftserteilung, so erhebt der Mitgliedstaat im Rahmen dieses Systems eine Quellensteuer auf Zahlungen an einen solchen wirtschaftlichen Eigentümer. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in welchem der

Quellensteuersatz vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008 15 Prozent, vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 20 Prozent und ab dem 1. Juli 2011 35 Prozent beträgt. Der Übergangszeitraum beginnt am 1. Juli 2005 und endet mit dem ersten Geschäftsjahr nach der Zustimmung durch bestimmte Drittländer zum Informationsaustausch in Bezug auf solche Zahlungen. Siehe „Richtlinie des Europäischen Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie des Rates 2003/48/EG)“.

Mehrere Drittländer (die Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) und bestimmte abhängige und assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten kamen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 überein, ähnliche Maßnahmen (entweder die Erteilung von Auskünften oder die übergangsweise Erhebung einer Quellensteuer) bezüglich Zahlungen durchzuführen, die von einer Zahlstelle innerhalb ihres Landes an eine natürliche Person oder eine „Residual Entity“ in einem Mitgliedstaat geleistet oder die zu deren Gunsten eingezogen werden. Außerdem bestehen zwischen Luxemburg und einigen dieser abhängigen und assoziierten Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, die britischen Virgin Islands, die niederländischen Antillen und Aruba) bezüglich Zahlungen, die von einer Zahlstelle in Luxemburg an eine natürliche Person oder eine „Residual Entity“ mit Wohnsitz/Sitz in einem dieser Gebiete geleistet oder die zu deren Gunsten eingezogen werden, Vereinbarungen zum gegenseitigen Informationsaustausch bzw. übergangsweisen Quellensteuerabzug.

19.3.2 Für Teilfonds geltende Bestimmungen

Im Zusammenhang mit Luxemburger Fonds definiert das Gesetz vom 21. Juni 2005 den Begriff Zinsen als (i) durch den Teilfonds ausgeschüttete Erträge oder (ii) Erträge, die durch die Rücknahme, den Verkauf oder die Erstattung von Anteilen erzielt wurden.

Die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf Erträge aus Ausschüttungen, Rücknahmen, Verkäufen oder Erstattungen im Zusammenhang mit Anteilen hängen von zwei grundlegenden Prinzipien ab: (i) dem Asset-Test und (ii) dem Look-Through-Prinzip.

Der Asset-Test bestimmt Folgendes: (i) Legt ein Teilfonds 15 Prozent seines Vermögens oder weniger in Schuldtitel an, fallen die Ausschüttungen und Erträge aus Rücknahme, Verkauf oder Erstattung im Zusammenhang mit Anteilen nicht in den Anwendungsbereich der Quellensteuer (de-minimis-Regel); (ii) legt ein Teilfonds mehr als 15 Prozent und bis zu 40 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel an, fallen die Ausschüttungen in den Anwendungsbereich der Quellensteuer (nicht jedoch die Rücknahme, der Verkauf oder die Erstattung von Anteilen); (iii) legt ein Teilfonds mehr als 40 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel an, fallen die Erträge aus Ausschüttungen und Rücknahme, Verkauf und Erstattung in den Anwendungsbereich der Quellensteuer. Gemäß dem Gesetz vom 21. Juni 2005 können die Angaben aus der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und, falls diese nicht verfügbar sind, die Angaben aus der tatsächlichen Zusammensetzung seines Vermögens für die Durchführung des Asset-Tests verwendet werden.

Nach dem Look-Through-Prinzip sollte die Quellensteuer bei einem Teilfonds, der dem Asset-Test zufolge (siehe oben) in den Geltungsbereich der EU-Zinsrichtlinie fällt, auf den Anteil der Ausschüttungen oder Erträge aus Rücknahme, Verkauf oder Erstattung erhoben werden, der aus den einem solchen Teilfonds zufallenden und von ihm vereinnahmten Gesamtzinsen stammt. Liegen der Zahlstelle keine Angaben zur Höhe des Anteils der Erträge aus Zinszahlungen vor, werden die gesamten Erträge wie Zinszahlungen behandelt.

19.4

Interessierte Anleger sollten sich über Gesetze und Bestimmungen informieren und gegebenenfalls beraten lassen (insbesondere betreffend Besteuerung, Devisenbewirtschaftung und Nicht-Berechtigte Personen), die auf Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch und Rücknahme von Anteilen in dem Land anwendbar sind, in dem sie Staatsbürger sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, und sich über ihre aktuelle Steuersituation (insbesondere in Bezug

auf die EU-Zinsrichtlinie) und den derzeitigen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg erkundigen.

19.5 Anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft ist das Luxemburger Bezirksgericht (District Court) und Luxemburger Recht ist das anwendbare Recht. Die englischsprachige Version dieses Prospektes ist die geltende Version und bei Abweichungen in etwaigen Übersetzungen dieses Prospektes maßgebend. Alle Aussagen, die in diesem Prospekt getroffen werden, basieren auf den Gesetzen und der geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg zum Zeitpunkt dieses Prospektes und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Praktiken.

20. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTEN

20.1 Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft am letzten Dienstag des Monats April eines jeden Jahres um 11.00 Uhr abgehalten (ist dieser Tag ein gesetzlicher Bankfeiertag, so findet die Versammlung am nächsten darauf folgenden Luxemburger Geschäftstag statt). Über jede Hauptversammlung wird den Anteilhabern spätestens acht Tage vor der jeweiligen Versammlung eine Mitteilung an die im Anteilregister eingetragene Adresse übersandt. In der Mitteilung sind der Ort und das Datum der Versammlung sowie die Teilnahmebedingungen aufgeführt. Außerdem beinhaltet sie die Tagesordnung und enthält Angaben zu den nach Luxemburger Recht bestehenden Anforderungen betreffend die Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Mehrheiten bei den Versammlungen. Falls das Luxemburger Recht dies vorschreibt, werden weitere Mitteilungen im Memorial und einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

20.2 Jahres- und Halbjahresberichte

Die geprüften Jahresberichte (die „Jahresberichte“) und ungeprüften Halbjahresberichte werden an die Anteilhaber übersandt und sind zur öffentlichen Einsicht jeweils am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltung verfügbar. Der aktuelle Jahresbericht wird mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung verfügbar sein. Die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des entsprechenden Berichtszeitraums veröffentlicht.

Die Gesellschaft wird geprüfte Jahresberichte zum 31. Dezember und ungeprüfte Halbjahresberichte zum 30. Juni herausgeben. Bei den ersten Berichten wird es sich um einen geprüften Jahresbericht für den am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum und einen ungeprüften Halbjahresbericht für den am 30. Juni 2009 endenden Zeitraum handeln. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Datum ihrer Gründung und endet am 31. Dezember 2008.

Die Währung für Rechnungslegungszwecke der Gesellschaft ist der EURO („EUR“).

21. LIQUIDATION – SCHLISSUNG UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

21.1 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, vorbehaltlich der erforderlichen Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit und der vorgeschriebenen Mehrheit, wie in der Satzung der Gesellschaft beschrieben.

Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des durch OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, einer Hauptversammlung der Anteilhaber die Auflösung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Für eine solche Hauptversammlung ist keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit

higkeit vorgeschrieben; der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf dieser Versammlung durch die anwesenden oder vertretenen Anteilhaber vertretenen Anteile gefasst werden.

Die Auflösung der Gesellschaft ist einer Hauptversammlung der Anteilhaber zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt. In diesem Fall ist für die Hauptversammlung keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich; die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung durch die anwesenden oder vertretenen Anteilhaber vertretenen Stimmrechte halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist, abgehalten wird.

Die Ausgabe von neuen Anteilen durch die Gesellschaft endet an dem Tag, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung der Anteilhaber, der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird, veröffentlicht wird. Die Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt einen oder mehrere Liquidatoren, um die Vermögenswerte der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern, wobei sie der Aufsicht durch die jeweilige Aufsichtsbehörde unterliegen. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Teilfonds abzüglich der Liquidationsaufwendungen wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber jeder Klasse in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Rechten ausgeschüttet. Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidation noch nicht geltend gemacht wurden, sind in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht bei der Caisse de Consignations in Luxemburg zu hinterlegen, bis die gesetzliche Verjährungsfrist verstrichen ist.

21.2 Schließung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien

Wenn der Wert des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds, einer Klasse oder einer Kategorie aus irgendeinem Grund unter einen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als angemessenen Mindestbetrag im Hinblick auf einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds, dieser Klasse und/oder dieser Kategorie festgelegt hat, bzw. diesen Betrag nicht erreicht, wenn eine erhebliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage, die mit dem betreffenden Teilfonds, der betreffenden Klasse und/oder der betreffenden Kategorie in Zusammenhang steht, potenzielle wesentliche Nachteile für die Anlagen dieses Teilfonds, dieser Klasse und/oder dieser Kategorie mit sich bringen würde, oder für Rationalisierungszwecke kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Anteile des jeweiligen Teilfonds, der jeweiligen Klasse und/oder der jeweiligen Kategorie zwangsweise zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) zurückzunehmen; der Nettoinventarwert wird an dem Bewertungstag berechnet, an dem diese Entscheidung in Kraft treten soll. Die Gesellschaft wird den Inhabern des betreffenden Teilfonds, der betreffenden Klasse und/oder der betreffenden Kategorie vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen und der Verfahrensweise der Rücknahme mitteilen; Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich benachrichtigt.

Soweit nicht im Interesse der Anteilhaber oder zum Zweck ihrer Gleichbehandlung etwas anderes entschieden wird, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds, der betreffenden Klasse und/oder der betreffenden Kategorie weiterhin kostenlos (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme beantragen.

Alle Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der zuständigen Organe der Gesellschaft hinsichtlich der Schließung, der Verschmelzung oder der Übertragung des jeweiligen Teilfonds, der jeweiligen Klasse und/oder der jeweiligen Kategorie ausgesetzt.

Zusätzlich kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Klasse oder Kategorie auf Empfehlung des Verwaltungsrates die Rücknahme aller Anteile dieses Teilfonds, dieser Klasse und/oder dieser Kategorie beschließen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile erstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten); der jeweilige Nettoinventarwert wird an dem Tag berechnet, an dem diese Entscheidung in Kraft treten soll. Für eine solche Versammlung der Anteilhaber ist keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die nach Abschluss der Rücknahme nicht an die Berechtigten ausgeschüttet werden können, werden für sechs Monate bei der Depotbank verwahrt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne werden diese Vermögenswerte bei der Caisse de Consignations für die berechtigte Person hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden von der Gesellschaft entwertet.

21.3 Verschmelzung, Teilung oder Übertragung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jeweils in Übereinstimmung mit der Satzung jeden Teilfonds, jede Klasse oder jede Kategorie zu verschmelzen oder zu teilen oder einen oder mehrere Teilfonds, Klassen und/oder Kategorien auf einen anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg zu übertragen. Im Falle einer Verschmelzung oder Teilung von Teilfonds haben die bestehenden Anteilhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Kategorien das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft zu verlangen.

22. ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE INFORMATIONEN

22.1 Zur Einsichtnahme verfügbare Unterlagen

Die folgenden Unterlagen stehen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (außer an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen) kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- die Satzung der Gesellschaft;
- der/die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossene(n) Vertrag/Verträge;
- der zwischen der Depotbank und der Gesellschaft geschlossene Vertrag;
- die zwischen den Anlageverwaltern und der Zentralverwaltung geschlossenen Verträge; und
- die historische Performance der Teilfonds wie im aktuellen vereinfachten Prospekt veröffentlicht.

Exemplare des ausführlichen und des vereinfachten Prospekts, der Satzung der Gesellschaft und des jüngsten Jahres- und Halbjahresberichts der Gesellschaft sind ebenfalls kostenlos unter der oben angegebenen Adresse erhältlich.

22.2 Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse jedes Teilfonds wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und ist bei den Geschäftsstellen der Depotbank erhältlich. Die Gesellschaft veranlasst die Veröffentlichung dieser Information in führenden Finanzzeitungen in der Basiswährung. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung weder für Fehler, die bei der Veröffentlichung auftreten, noch für Verzögerungen der Veröffentlichungen oder für das Nichtveröffentlichen von Preisen.

23. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Anhang C enthält Angaben darüber, ob für einen bestimmten Teilfonds ausschüttende oder thesaurierende Kategorien ausgegeben wurden.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber entscheidet jährlich für jeden Teilfonds und für die ausschüttenden Kategorien basierend auf einem vom Verwaltungsrat vorgelegten Vorschlag über die Verwendung der Nettoerträge der Gesellschaft.

Neben den im vorstehenden Absatz genannten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischenausschüttungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und zu den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen beschließen.

Die Nettoerträge und realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinne können insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden, vorausgesetzt, das Nettovermögen der Gesellschaft beläuft sich nach der Ausschüttung auf über 1.250.000,- Euro.

Der Teil des jährlichen Nettoertrags, dessen Ausschüttung für die ausschüttenden Kategorien beschlossen wurde, wird den Inhabern von Anteilen der ausschüttenden Kategorien in bar ausgezahlt. Falls der Verwaltungsrat beschließt, Sachausschüttungen zuzulassen, erfolgt deren Bewertung in einem Bericht, der von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, bei dem es sich um einen anerkannten Wirtschaftsprüfer (reviseur d'entreprises agréé) handelt, gemäß den Anforderungen nach Luxemburger Recht erstellt worden ist, und die Kosten für diesen Bericht werden vom jeweiligen Anleger getragen. Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, falls der Verwaltungsrat beschließt, Sachausschüttungen zuzulassen. Zudem sind Sachausschüttungen nur mit dem Einverständnis des betreffenden Anlegers zulässig.

Der Teil des jährlichen Nettoertrags, der den thesaurierenden Kategorien zufällt, wird im betreffenden Teilfonds zugunsten der thesaurierenden Kategorie akkumuliert.

Ausschüttungen werden in der Basiswährung jedes Teilfonds erklärt, wobei die Zahlung in einer anderen vom Anleger ausgewählten Währung erfolgen kann, wenn dies für die Anteilhaber von Vorteil ist. Die für die Berechnung der Zahlungsbeträge verwendeten Wechselkurse werden von der Zentralverwaltung auf Basis der normalen Bankwechselkurse festgelegt. Diese Währungstransaktionen werden von der Depotbank auf Kosten des betreffenden Anteilhabers durchgeführt. Soweit keine anders lautenden schriftlichen Weisungen vorliegen, werden Ausschüttungen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgezahlt.

Ausschüttungen, die fünf Jahre nach ihrer Erklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen und fallen dem betreffenden Teilfonds/der betreffenden Kategorie der jeweiligen Klasse zu.

24. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Commerzbank AG, Kaiserplatz 1, D-60261 Frankfurt am Main, hat die Funktion der Zahlstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahlstelle“) übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf deren Wunsch über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Die Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unter Sachsenhausen 27, 50667 Köln, hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (die „Informationsstelle“) übernommen.

Der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung der Gesellschaft und deren Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle in Papierform kostenlos erhältlich. Ferner sind die Zeichnungs- und Rücknahmepreise sowie etwaige Umtauschpreise für die Anleger bei der Informationsstelle erhältlich.

Bei der Informationsstelle stehen zudem die unter Ziffer 22.1 „Zur Einsichtnahme verfügbare Unterlagen“ erwähnten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der Website www.geninvest.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Gesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

ANHANG A ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Definitionen:

„CSSF“ bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier.

„Richtlinie 78/660/EWG“ bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, in ihrer jeweiligen Fassung, aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages.

„Unternehmensgruppe“ bezeichnet Unternehmen, die sich in einer Gruppe zum Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG über die Erstellung des konsolidierten Abschlusses bzw. im Sinne anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften zusammengeschlossen haben.

„Geldmarktinstrumente“ bezeichnet die auf dem Geldmarkt üblicherweise gehandelten liquiden Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“ bezeichnet Märkte, auf die in Artikel 4, Absatz 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente Bezug genommen wird.

„Übertragbare Wertpapiere“ bezeichnen

- Unternehmensbeteiligungen und sonstige mit diesen vergleichbare Wertpapiere;
- Anleihen und sonstige verbrieft Verbindlichkeiten („Schuldtitle“);
- Sonstige handelbare Wertpapiere, die das Recht verbrieft, die übertragbaren Wertpapiere im Wege der Zeichnung oder des Austausches zu erwerben;

allerdings mit Ausnahme der Finanztechniken und Instrumente, auf die in Anhang B Bezug genommen wird.

Um die Anlageziele und -politik der Gesellschaft zu erfüllen, hat der Verwaltungsrat für alle von der Gesellschaft getätigten Anlagen die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen festgelegt:

1. Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds anlegen in

- (a) an einem Geregelteten Markt zugelassene oder gehandelte Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden, welcher anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Drittlandes zugelassen sind bzw. an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelt werden, welcher anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der sich in einem anderen Land in Europa, Asien/Ozeanien, auf dem amerikanischen Kontinent oder in Afrika befindet.
- (d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börsen oder anderen geregelten Märkten wie unter a) bis c) genannt vorschreiben und
 - sichergestellt ist, dass die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- (e) Anteile oder Units von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland, sofern
 - die anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermö-

genswerte, die Kreditaufnahme und Kreditvergabe sowie Leerverkäufe von Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder, sofern sich der eingetragene Sitz in einem Drittland befindet, das Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten der OECD und GAFI denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
 - (g) Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die auf einem der unter den Buchstaben a) bis c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder Derivate, die im freien Verkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Ziffer 1 dieses Anhangs A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihrer Anlageziele investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Marktwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelteten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelteten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von sonstigen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterpunktes dieses Buchstabens h) dieses Abschnitts 1 in Anhang A gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten (i) um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital die Summe von 10 Millionen EURO (10.000.000,- EURO) übersteigt und (ii) dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich (iii) um eine juristische Person handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesell-

- schaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder der (iv) die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Ferner kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds
- (a) bis zu 10 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht zu den vorstehend in Ziffer 1 dieses Anhangs A genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gehören, anlegen,
 - (b) zusätzliche flüssige Vermögenswerte halten,
 - (c) Kredite bis zu 10 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt,
 - (d) Fremdwährungen durch Back-to-Back-Darlehen erwerben.
3. Die folgenden Anlagebeschränkungen bezüglich der Nettovermögen der einzelnen Teilfonds sind von der Gesellschaft für jeden Emittenten zu beachten:
- (a) **Vorschriften zur Risikostreuerung**
Zum Zwecke der Berechnung der nachstehend in den Unterpunkten (1) bis (5) und (7) festgelegten Grenzen werden die Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, als ein Emittent behandelt.
 - **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**
 - (1) Ein Teilfonds ist nicht berechtigt, mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten anzulegen.
Darüber hinaus darf der Gesamtwert der von dem Teilfonds gehaltenen Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere der Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens angelegt hat, 40 Prozent des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Kreditinstituten, für die Aufsichtsbestimmungen bestehen, oder auf OTC-Derivategeschäfte mit diesen Kreditinstituten.
 - (2) Ein Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben wurden.
 - (3) Der in Unterpunkt (1) festgelegte Prozentsatz von 10 Prozent wird auf maximal 35 Prozent angehoben, wenn die Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind.
 - (4) Der in Unterpunkt (1) festgelegte Prozentsatz von 10 Prozent wird auf 25 Prozent erhöht, sofern es sich um Anlagen in bestimmte Schuldtitel handelt, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, dessen eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt und das kraft Gesetzes einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldtitel unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldtitel gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die zur Deckung der sich aus den Schuldtiteln ergebenden Verbindlichkeiten über die gesamte Laufzeit ausreichen und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung aufgelaufener Zinsen bestimmt sind. Falls der jeweilige Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Vermögens in solche Schuldtitel eines Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser in einem Teilfonds gehaltenen Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
 - (5) Die in den Unterpunkten (3) und (4) genannten Werte bleiben bei der Berechnung des in Unterpunkt (1) erwähnten Prozentsatzes von 40 Prozent unberücksichtigt.
 - (6) **Unbeschadet der vorstehend festgelegten Anlagegrenzen ist es den Teilfonds gestattet, bis zu 100 Prozent ihres jeweiligen Nettovermögens in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuerung in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert sind, vorausgesetzt, (i) diese Wertpapiere stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen und (ii) die Wertpapiere aus einer Emission übersteigen nicht 30 Prozent seines Nettovermögens.**
 - (7) Unbeschadet der nachfolgend unter (b) festgelegten Anlagegrenzen werden die vorstehend in Unterpunkt (1) festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 Prozent angehoben, wenn die Anlagestrategie der Gesellschaft vorsieht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
 Die Anlagegrenze von 20 Prozent kann auf 35 Prozent angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
 - **Bankeinlagen**
 - (8) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, für die einzelnen Teilfonds mehr als 20 Prozent ihres Nettovermögens in Einlagen ein und desselben Kreditinstituts anzulegen.
 - **Derivate**
 - (9) Die Risikoposition der Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei in einem Geschäft mit OTC-Derivaten ist auf 10 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt, wenn die Gegenpartei ein in Ziffer 1, Buchstabe f) dieses Anhangs A beschriebenes Kreditinstitut ist, bzw. in allen anderen Fällen auf 5 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds.
 - (10) Die Gesellschaft ist berechtigt, in Derivate anzulegen, sofern das Engagement in den Basiswerten in der Summe die in den Unterpunkten (1) bis (5), (8), (16) und (17) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Legt die Gesellschaft in indexbezogene Derivate an, bleiben diese Anlagen bei der Ermittlung der in den Unterpunkten (1) bis (5), (8), (16) und (17) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt.
 - (11) Schließt ein Übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat mit ein, so ist dieses bei der Anwendung der in den Unterpunkten (12), (16) und (17) festgelegten Bestimmungen sowie bei der Bestimmung der aus den Derivategeschäften erwachsenden Risiken zu berücksichtigen.
 - (12) Die Gesellschaft stellt bezüglich der Derivate für jeden Teilfonds sicher, dass seine Gesamtrisikoposition in Derivaten den Nettogesamtwert seines Portfolios nicht übersteigt.
Bei der Berechnung der Risikoposition sind die aktuellen Werte der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktschwankungen sowie die Zeitspanne, die zur Liquidation der Positionen zur Verfügung steht, zu berücksichtigen.

• **Anteile oder Units an offenen Investmentfonds**

- (13) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, mehr als 20 Prozent des Nettovermögens eines ihrer Teilfonds in Anteile oder Units eines einzigen unter 1. (e) beschriebenen OGAW oder sonstigen OGA anzulegen.
- (14) Darüber hinaus darf die Anlage in OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, in der Summe 30 Prozent des Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen.
- (15) Sofern sich ein OGAW oder OGA aus mehreren Teilfonds zusammensetzt und hierbei der Grundsatz der getrennten Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten berücksichtigt wird, ist jeder Teilfonds bei der Anwendung der in Unterpunkt (13) festgelegten Anlagegrenzen als eigenständiger Rechtsträger zu betrachten.

Legt die Gesellschaft in die Units anderer OGAW und/oder OGA an, die direkt oder indirekt im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, durch Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, ist diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft nicht berechtigt, der Gesellschaft bei der Anlage in Units der anderen OGAW und/oder OGA eine Verwaltungsgebühr oder Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung zu stellen.

Legt die Gesellschaft bezüglich eines bestimmten Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder OGA an, wird der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die hierbei sowohl dem Teilfonds als auch dem jeweiligen OGAW und/oder OGA, in den eine Anlage beabsichtigt ist, in Rechnung gestellt werden können, in Anhang C dieses Prospektes unter den Angaben des betreffenden Teilfonds offengelegt.

• **Kombinierte Anlagegrenzen**

- (16) Unbeschadet der in den Unterpunkten (1), (8) und (9) aufgeführten Einzelanlagegrenzen darf die Gesellschaft für einen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in eine Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- (17) Die in den Unterpunkten (1) bis (5), (8) und (9) aufgeführten Anlagegrenzen können nicht kombiniert werden. Daher dürfen Anlagen von Teilfonds, die nach Maßgabe der in den Unterpunkten (1) bis (5), (8) und (9) festgelegten Bestimmungen in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben getätigt wurden, in keinem Fall 35 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

(b) **Beherrschungsbeschränkungen**

- (18) Die Gesellschaft ist für keinen ihrer Teilfonds berechtigt, stimmberechtigte Aktien zu erwerben, die ihr einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensführung eines Emittenten einräumen würden.
- (19) Die Gesellschaft darf nicht mehr als
- (i) 10 Prozent der ausstehenden stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - (ii) 10 Prozent der ausstehenden Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
 - (iii) 25 Prozent der ausstehenden Anteile oder Units ein und desselben OGAW und/oder OGA,
 - (iv) 10 Prozent der ausstehenden Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter (ii) und (iv) festgelegten Anlagegrenzen werden zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht berücksichtigt, sofern der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- (20) Die in den Unterpunkten (18) und (19) festgelegten Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
 - Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden,
 - Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - Aktien am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittland gegründet wurde und hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anzulegen, und sofern die Anlagepolitik der betreffenden Gesellschaft den hier beschriebenen Anlagegrenzen und den Vorschriften der Risikostreuung entspricht,
 - Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber zu ihren oder deren Gunsten ausüben.

4. Ferner müssen die folgenden Beschränkungen eingehalten werden:

- (1) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese verbriefen.
- (2) Die Gesellschaft darf nur Grundbesitz erwerben, sofern dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig ist.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstige Instrumente ausstellen, die den Inhaber berechtigen, Anteile an der Gesellschaft zu erwerben.
- (4) Unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft Schuldtitel erwerben und Bankeinlagen halten kann, ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Darlehen an Dritte zu vergeben oder Garantien für Dritte zu übernehmen. Die Beschränkung hindert die Gesellschaft allerdings nicht daran, noch nicht vollständig eingezahlte Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente zu erwerben.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe Übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstiger Finanzinstrumente tätigen.

5. Unbeschadet oben genannter Bestimmungen gilt:

- (1) Die Gesellschaft ist nicht in jedem Fall zur Einhaltung der hier aufgeführten Anlagegrenzen für jeden Teilfonds verpflichtet, wenn sie Bezugsrechte an Übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ausübt, die zu dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gehören.
- (2) Werden infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder aus Gründen, welche die Gesellschaft nicht zu verantworten hat, die hier festgelegten Anlagegrenzen verletzt, hat die Gesellschaft bei ihren weiteren Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinzuwirken, diesem Umstand unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber abzuwehren.

ANHANG B FINANZTECHNIKEN UND INSTRUMENTE

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Gesellschaft kann im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement und/oder, um ihr Vermögen und ihre Verpflichtungen zu schützen, für die einzelnen Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.

Transaktionen im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement müssen wirtschaftlich angemessen sein (d.h., die Transaktionen werden in kosteneffizienter Weise durchgeführt) und mindestens einem der nachstehend aufgeführten Zwecke dienen:

- der Risikominderung;
- der Kostensenkung; oder
- der Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Fonds bei einem vertretbar niedrigen Risikoniveau unter Berücksichtigung seines Risikoprofils und der Vorschriften zur Risikostreuung gemäß Artikel 43 des OGA-Gesetzes.

Die mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken werden in angemessener Weise durch das Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft erfasst.

Zu den in diesem Abschnitt erwähnten Techniken und Instrumenten gehören u.a. der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten oder der Abschluss von Swap-Kontrakten mit Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente. Die Teilfonds setzen Instrumente ein, die an einem der in Anhang A, Ziffer 1. a), b) und c) genannten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder Instrumente, die an OTC-Märkten (in Einklang mit den in Anhang A festgelegten Bedingungen) gehandelt werden. Kommen bei diesen Transaktionen Derivate zum Einsatz, unterliegen diese den in Anhang A festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Außerdem beinhalten diese Techniken und Instrumente Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte. Die Gesellschaft darf unter keinen Umständen bei Geschäften, in denen Derivate oder sonstige Finanztechniken und Instrumente zum Einsatz kommen, von den im Prospekt festgelegten Anlagezielen abweichen.

B. Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds Wertpapiere entleihen und verleihen, sofern dies im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen erfolgt:

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem zu entleihen oder zu verleihen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle oder einem erstklassigen Finanzinstitut betrieben wird, das sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat.
- (2) Die Gesellschaft muss als Teil des Wertpapierleihgeschäftes, bei dem sie als Leihgeber auftritt, eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Vertragsabschluss zumindest dem Gesamtmarktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht, es sei denn, das Geschäft wird über eine anerkannte Wertpapier-Clearingstelle vollzogen.

Diese Sicherheit hat in Form von liquiden Mitteln und/oder Wertpapieren zu erfolgen, die von einem Mitgliedstaat der OECD bzw. einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft dieses Staates oder von einer supranationalen Einrichtung oder Organisation auf europäischer, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden und zugunsten der Gesellschaft bis zum Auslaufen des Leihvertrages gesperrt ist.

Einer Sicherheit bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihgeschäfte auf Vermittlung von Clearstream, Euroclear oder einer sonstigen Einrichtung zustande kommen, bei der dem Leihgeber eine Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere durch eine Garantie oder in anderer Weise zugesichert wird.

- (3) Wertpapierleihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten und 50 Prozent des Gesamtmarktwertes der im Portfolio des betreffenden Teilfonds befindlichen Wertpapiere nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Gesellschaft jederzeit zur Beendigung des Vertrages und zum Rückerhalt der verliehenen Wertpapiere berechtigt ist.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäftes geliehene Wertpapiere während der Laufzeit des Leihvertrages nicht veräußern, es sei denn, es besteht eine Absicherung durch Finanzinstrumente, welche die Gesellschaft in die Lage versetzt, zum Zeitpunkt des Auslaufens des Leihvertrages die entliehenen Wertpapiere zurückzugeben.
- (5) Wertpapierleihgeschäfte, bei denen die Gesellschaft als Leihnehmer auftritt, dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten und 50 Prozent des Gesamtmarktwertes der im Portfolio des betreffenden Teilfonds befindlichen Wertpapiere nicht übersteigen.
- (6) Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte, bei denen sie als Leihnehmer auftritt, nur in den nachstehenden Ausnahmefällen abschließen: erstens, wenn die Gesellschaft zur Veräußerung bestimmter Wertpapiere aus ihrem Portfolio verpflichtet ist, die zur Registrierung bei einer staatlichen Stelle hinterlegt wurden und aus diesem Grund nicht verfügbar sind, zweitens, wenn verliehene Wertpapiere zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückgegeben wurden, und drittens, um zu vermeiden, dass eine zugesagte Wertpapierlieferung nicht erfolgen kann, weil die Verwahrungsstelle ihrer Pflicht zur Lieferung in vollem Umfang nicht nachgekommen ist.

C. Pensionsgeschäfte

Um eine bessere Performance zu erzielen, kann die Gesellschaft für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren zusätzlich für jeden Teilfonds Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen der Käufer berechtigt bzw. verpflichtet wird, die Wertpapiere vom Käufer zu dem Preis und zu dem Zeitpunkt zurückzukaufen, der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss vereinbart wurde. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Pensionsgeschäfte als Käufer oder als Verkäufer abschließen. Dabei hat die Gesellschaft jedoch für jeden Teilfonds die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

- (1) Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Wertpapiere in Verbindung mit einem Pensionsgeschäft zu kaufen oder zu verkaufen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut mit hohem Rating handelt, welches sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat.
- (2) Während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes ist es der Gesellschaft weder vor der Ausübung des Rückkaufrechts durch den Vertragspartner noch vor Ablauf der Laufzeit gestattet, die Wertpapiere zu veräußern, die Gegenstand des Vertrages sind.
- (3) Sofern für die Gesellschaft Verpflichtungen zum Rückkauf bestehen, hat sie stets sicherzustellen, dass sie den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

ANHANG C ANGABEN ZU DEN EINZELNEN TEILFONDS

Liste der Teilfonds:

1. GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV - Conservative Profile
2. GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV - Balanced Profile
3. GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV - Opportunities Profile
4. GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV - Equity Profile

GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV – CONSERVATIVE PROFILE

Anlagepolitik

Der Teilfonds legt hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, deren Rating nicht unterhalb Investment Grade liegt und die vornehmlich auf Euro lauten, sowie in Geldmarktinstrumente und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Floater) an.

Im Einklang mit den in Anhang A festgelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen wird der Teilfonds außerdem zwischen 0 und 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, die hauptsächlich an Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregelteten Marktes erfüllen) notiert sind.

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in Aktienwerte und Schuldtitel anlegen, die nicht auf Euro lauten und die von Emittenten mit Investment-Grade-Rating begeben werden.

Der Teilfonds kann in geringerem Umfang Industriefinanzierungen mit Investment-Grade-Rating halten, die mehrheitlich auf Euro lauten und deren Umfang 20 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang A festgelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen berechtigt, Derivate (insbesondere an geregelten Märkten gehandelte Finanzterminkontrakte und Optionen) zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang B festgelegten Bestimmungen auch zum Einsatz anderer Techniken und Instrumente berechtigt.

Das nicht abgesicherte Währungsrisiko bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten, darf 10 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Das Anlageziel des Teilfonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum und eine Wertentwicklung, die über der Performance seiner Benchmarks liegt: dem MSCI Euro für Aktienwerte und dem JP Morgan EMU Bond Index 1–5 für Schuldtitel.

Anlegerprofil

Die Gesellschaft geht davon aus, dass es sich bei dem typischen Anleger um einen erfahrenen Anleger mit langfristigem Anlagehorizont handelt, der die mit dieser Anlageform verbundenen und in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekts dargelegten Risiken kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird bestrebt sein, einen großen Teil seines Gesamtportfolios in festverzinsliche Wertpapiere, deren Rating nicht unterhalb Investment Grade liegt und die vornehmlich auf Euro lauten, sowie in Geldmarktinstrumente und Floater anzulegen. Der verbleibende Teil seines Portfolios wird in Wertpapiere von Unternehmen angelegt, die hauptsächlich an den Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregelteten Marktes erfüllen) notiert sind.

Risikofaktoren

Neben den in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekts beschriebenen Risiken sind die folgenden Risikofaktoren zu berücksichtigen:

- Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Kreditrisiko, d.h. dem Risiko, dass der Emittent seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf die Schuldtitel nicht nachkommen kann; da diese Wertpapiere außerdem durch Zinsänderungen beeinflusst werden, können zusätzlich Kurschwankungen auftreten. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus Marktrisiken in Bezug auf ihre Rendite.
- Aufgrund der Volatilität der Märkte für Derivate sind sowohl die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden, größer als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

- Eigenkapitalbezogene Instrumente gelten grundsätzlich als risikoreicher und die Renditen können schwanken.

Anlageverwalter	GENERALI Investments Italy S.p.A. Società di gestione del risparmio Generali Investments France EURO
Basiswährung	EURO
Auflegungsdatum des Teilfonds	1. September 2008
Erstausgabepreis	EUR 100
Mindesteinlage	
• Institutionelle Anleger	EUR 500
• Privatanleger	EUR 500
Anteilklassen	
• Institutionelle Anleger	Klassen 1, 2 und 3
• Privatanleger	Klasse 4
Anteilkategorien	Jede Anteilklasse wird in thesaurierende („x“) und ausschüttende („y“) Kategorien unterteilt. Gegenwärtig werden jedoch nur thesaurierende Kategorien ausgegeben. Sollte die Gesellschaft beschließen, ausschüttende Kategorien zu begeben, wird dieser Prospekt entsprechend geändert.
Gesamtgebühr und davon an die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr	
Gesamtgebühr:	An die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr:
• Institutionelle Anleger	
Klasse 1	0,60 %
Klasse 2	0,60 %
Klasse 3	0,15 %
• Privatanleger	
Klasse 4	1,10 %
	0,60 %

GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV – BALANCED PROFILE

Anlagepolitik

Der Teilfonds legt hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere an, deren Rating nicht unterhalb Investment Grade liegt und die vornehmlich auf Euro lauten.

Der Teilfonds kann zur Erzielung von Kapitalzuwachs außerdem 30 Prozent bis 50 Prozent seines Nettovermögens in auf Euro lautende Aktienwerte von Unternehmen anlegen, die hauptsächlich an Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregeltten Marktes erfüllen) notiert sind.

Der Teilfonds kann des Weiteren bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktienwerte und Schuldtitel anlegen, die nicht auf Euro lauten und die von Emittenten mit Investment-Grade-Rating begeben werden.

Der Teilfonds kann in geringerem Umfang Industrieanleihen mit Investment-Grade-Rating halten, die mehrheitlich auf Euro lauten und deren Umfang 20 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang A festgelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen berechtigt, Derivate (insbesondere an geregelten Märkten gehandelte Finanzterminkontrakte und Optionen) zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang B festgelegten Bestimmungen auch zum Einsatz anderer Techniken und Instrumente berechtigt.

Das nicht abgesicherte Währungsrisiko bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten, darf 10 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Das Anlageziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalwachstum und eine Wertentwicklung, die über der Performance seiner Benchmarks liegt: dem MSCI Euro für Aktienwerte und dem JP Morgan Bond Index EMU LC für Schuldtitel.

Anlegerprofil

Die Gesellschaft geht davon aus, dass es sich bei dem typischen Anleger um einen erfahrenen Anleger mit langfristigen Anlagehorizont handelt, der die mit dieser Anlageform verbundenen und in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekts dargelegten Risiken kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird bestrebt sein, einen großen Teil seines Gesamtportfolios in festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, deren Rating nicht unterhalb Investment Grade liegt und die vornehmlich auf Euro lauten. Der verbleibende Anteil seines Portfolios (30 Prozent–50 Prozent) wird zur Erzielung von Kapitalzuwachs in auf Euro lautende Wertpapiere von Unternehmen angelegt, die hauptsächlich an den Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregeltten Marktes erfüllen) notiert sind.

Risikofaktoren

Neben den in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekts beschriebenen Risiken sind die folgenden Risikofaktoren zu berücksichtigen:

- Festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unterliegen dem Kreditrisiko, d.h. dem Risiko, dass der Emittent seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf die Schuldtitel nicht nachkommen kann; da diese Wertpapiere außerdem durch Zinsänderungen beeinflusst werden, können zusätzlich Kursschwankungen auftreten. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus Marktrisiken in Bezug auf ihre Rendite.
- Aufgrund der Volatilität der Märkte für Derivate sind sowohl die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden, größer als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.
- Eigenkapitalbezogene Instrumente gelten grundsätzlich als risikoreicher und die Renditen können schwanken.

Anlageverwalter	GENERALI Investments Italy S.p.A. Società di gestione del risparmio Generali Investments France EURO
Basiswährung	EURO
Auflegungsdatum des Teilfonds	1. September 2008
Erstausgabepreis	EUR 100
Mindesteinlage	
• Institutionelle Anleger	EUR 500
• Privatanleger	EUR 500
Anteilklassen	
• Institutionelle Anleger	Klassen 1, 2 und 3
• Privatanleger	Klasse 4
Anteilkategorien	Jede Anteilklasse wird in thesaurierende („x“) und ausschüttende („y“) Kategorien unterteilt. Gegenwärtig werden jedoch nur thesaurierende Kategorien ausgegeben. Sollte die Gesellschaft beschließen, ausschüttende Kategorien zu begeben, wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

Gesamtgebühr und davon an die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr

Gesamtgebühr: An die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr:

• Institutionelle Anleger		
Klasse 1	0,90 %	0,90 %
Klasse 2	0,60 %	0,60 %
Klasse 3	0,20 %	0,20 %
• Privatanleger		
Klasse 4	1,60 %	0,90 %

GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV – OPPORTUNITIES PROFILE

Anlagepolitik

Der Teilfonds legt zur Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum 40 bis 80 Prozent seines Nettovermögens in auf Euro lautende Aktienwerte von Unternehmen an, die hauptsächlich an Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregelteten Marktes erfüllen) notiert sind.

Der Teilfonds kann des Weiteren bis zu 30 Prozent seines Nettovermögens in Aktienwerte, Schuldtitel und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere anlegen, die nicht auf Euro lauten und die von Emittenten mit Investment-Grade-Rating begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Qualitätswerte mit Investment-Grade-Rating anlegen, und zwar hauptsächlich in auf Euro lautende Staatsanleihen.

Der Teilfonds kann außerdem in geringerem Umfang Industrieanleihen mit Investment-Grade-Rating halten, die mehrheitlich auf Euro lauten und deren Umfang 20 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang A festgelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen berechtigt, notierte Derivate (insbesondere an geregelten Märkten gehandelte Finanzterminkontrakte und Optionen) zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang B festgelegten Bestimmungen auch zum Einsatz anderer Techniken und Instrumente berechtigt.

Das nicht abgesicherte Währungsrisiko bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten, darf 10 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Das Anlageziel des Teilfonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum und eine Wertentwicklung, die über der Performance seiner Benchmarks liegt: dem MSCI Euro für Aktienwerte und dem JP Morgan Bond Index EMU LC für Schuldtitel.

Anlegerprofil

Die Gesellschaft geht davon aus, dass es sich bei dem typischen Anleger um einen erfahrenen Anleger mit langfristigem Anlagehorizont handelt, der die mit dieser Anlageform verbundenen und in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekt dargelegten Risiken kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird bestrebt sein, einen Teil (40 Prozent–80 Prozent) seines Gesamtportfolios zur Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum in Wertpapiere von Unternehmen anzulegen, die hauptsächlich an den Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregelteten Marktes erfüllen) notiert sind. Der verbleibende Anteil seines Portfolios wird in festverzinsliche Qualitätswerte mit Investment-Grade-Rating angelegt, und zwar hauptsächlich in auf Euro lautende Staatsanleihen.

Risikofaktoren

Neben den in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekts beschriebenen Risiken sind die folgenden Risikofaktoren zu berücksichtigen:

- Eigenkapitalbezogene Instrumente gelten grundsätzlich als risikoreicher und die Renditen können schwanken.

- Aufgrund der Volatilität der Märkte für Derivate sind sowohl die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden, größer als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.
- Im Hinblick auf Anlagen in Optionsscheine sollte sich der Anleger darüber im Klaren sein, dass die mit diesen Anlagen verbundene Hebelwirkung („Gearing“) und die Volatilität der Preise für Optionsscheine das Risiko bei solchen Anlagen im Vergleich zu dem mit Anlagen in Aktienwerte verbundenen Risiko erhöhen.
- Festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unterliegen dem Kreditrisiko, d.h. dem Risiko, dass der Emittent seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf die Schuldtitel nicht nachkommen kann; da diese Wertpapiere außerdem durch Zinsänderungen beeinflusst werden, können zusätzlich Kursschwankungen auftreten. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus Marktrisiken in Bezug auf ihre Rendite.

Anlageverwalter GENERALI Investments Italy S.p.A. Società di gestione del risparmio Generali Investments France
EURO

Basiswährung
Auflegungsdatum des Teilfonds 1. September 2008
Erstausgabepreis EUR 100

Mindestanlage
• **Institutionelle Anleger** EUR 500
• **Privatanleger** EUR 500

Anteilklassen
• **Institutionelle Anleger** Klassen 1, 2, 3
• **Privatanleger** Klasse 4
Anteilkategorien Jede Anteilklasse wird in thesaurierende („x“) und ausschüttende („y“) Kategorien unterteilt. Gegenwärtig werden jedoch nur thesaurierende Kategorien ausgegeben. Sollte die Gesellschaft beschließen, ausschüttende Kategorien zu begeben, wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

Gesamtgebühr und davon an die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr

Gesamtgebühr: An die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr:

• Institutionelle Anleger		
Klasse 1	1,00%	1,00%
Klasse 2	0,60%	0,60%
Klasse 3	0,25%	0,25%
• Privatanleger		
Klasse 4	1,60%	1,00%

GENERALI MULTINATIONAL PENSION SOLUTIONS SICAV – EQUITY PROFILE

Anlagepolitik

Der Teilfonds legt zur Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in auf Euro lautende Aktienwerte von Unternehmen an, die an Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregelteten Marktes erfüllen) notiert sind.

Der Teilfonds kann des Weiteren bis zu 30 Prozent seines Nettovermögens in Aktienwerte, Schuldtitel und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere anlegen, die nicht auf Euro lauten und die von Emittenten mit Investment-Grade-Rating begeben werden.

Im Einklang mit den in Anhang A festgelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen kann der Teilfonds auch bis zu 30 Prozent seines Nettovermögens in festverzinsliche Qualitätswerte mit Investment-Grade-Rating anlegen,

und zwar hauptsächlich in auf Euro lautende Staatsanleihen.

Der Teilfonds kann außerdem in geringerem Umfang Industrieanleihen mit Investment-Grade-Rating halten, die mehrheitlich auf Euro lauten und deren Umfang 20 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang A festgelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen berechtigt, notierte Derivate (insbesondere an geregelten Märkten gehandelte Finanzterminkontrakte und Optionen) zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Teilfonds ist im Einklang mit den in Anhang B festgelegten Bestimmungen auch zum Einsatz anderer Techniken und Instrumente berechtigt.

Das nicht abgesicherte Währungsrisiko bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten, darf 10 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Das Anlageziel des Teilfonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum und eine Wertentwicklung, die über der Performance seiner Benchmarks liegt: dem MSCI Euro für Aktienwerte und dem JP Morgan EMU Bond Index 1–5 für Schuldtitel.

Anlegerprofil

Die Gesellschaft geht davon aus, dass es sich bei dem typischen Anleger um einen erfahrenen Anleger mit langfristigem Anlagehorizont handelt, der die mit dieser Anlageform verbundenen und in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekts dargelegten Risiken kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird bestrebt sein, einen Teil (70 Prozent–100 Prozent) seines Gesamtportfolios zur Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum in Wertpapiere von Unternehmen anzulegen, die hauptsächlich an den Börsen eines Teilnehmerstaates der Europäischen Währungsunion (die die Voraussetzungen eines Geregelten Marktes erfüllen) notiert sind. Der verbleibende Anteil seines Portfolios wird in festverzinsliche Qualitätswerte mit Investment-Grade-Rating angelegt, und zwar hauptsächlich in auf Euro lautende Staatsanleihen.

Risikofaktoren

Neben den in Abschnitt 6. „Risiken“ dieses Prospekts beschriebenen Risiken sind die folgenden Risikofaktoren zu berücksichtigen:

- Eigenkapitalbezogene Instrumente gelten grundsätzlich als risikoreicher und die Renditen können schwanken.
- Aufgrund der Volatilität der Märkte für Derivate sind sowohl die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden, größer als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.
- Im Hinblick auf Anlagen in Optionsscheine sollte sich der Anleger darüber im Klaren sein, dass die mit diesen Anlagen verbundene Hebelwirkung („Gearing“) und die Volatilität der Preise für Optionsscheine das Risiko bei solchen Anlagen im Vergleich zu dem mit Anlagen in Aktienwerte verbundenen Risiko erhöhen.
- Festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unterliegen dem Kreditrisiko, d.h. dem Risiko, dass der Emittent seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf die Schuldtitel nicht nachkommen kann; da diese Wertpapiere außerdem durch Zinsänderungen beeinflusst werden, können zusätzlich Kursschwankungen auftreten. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus Marktrisiken in Bezug auf ihre Rendite.

Anlageverwalter GENERALI Investments
Italy S.p.A. Società di
gestione del risparmio
Generali Investments
France
EURO

Basiswährung
Auflegungsdatum
des Teilfonds
Erstausgabepreis

1. September 2008
EUR 100

Mindesteinlage

- **Institutionelle Anleger** EUR 500
- **Privatanleger** EUR 500

Anteilklassen

- **Institutionelle Anleger** Klassen 1, 2, 3
- **Privatanleger** Klasse 4

Anteilkategorien

Jede Anteilklasse wird in thesaurierende („x“) und ausschüttende („y“) Kategorien unterteilt. Gegenwärtig werden jedoch nur thesaurierende Kategorien ausgegeben. Sollte die Gesellschaft beschließen, ausschüttende Kategorien zu begeben, wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

Gesamtgebühr und davon an die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr

Gesamtgebühr: An die Anlageverwalter zu zahlende Teilgebühr:

• Institutionelle Anleger		
Klasse 1	1,10 %	1,10 %
Klasse 2	0,60 %	0,60 %
Klasse 3	0,30 %	0,30 %
• Privatanleger		
Klasse 4	1,60 %	1,15 %



**Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH**

Unter Sachsenhausen 27, D-50667 Köln

Kunden-Service-Center: 0 18 01 / 16 36 16*

*(3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunkpreise können abweichen.)

E-Mail: service@geninvest.de

www.geninvest.de